

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, 28. Februar 2011

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor und Master Evangelische Kirchenmusik und Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen.....	23
Beitrags- und Gebührenordnung der Hochschule für Kirchenmusik Herford.....	45
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2011.....	45

### Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	45
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF.....	45
II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF.....	50
III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF.....	50



Es werden kommen  
von Osten und Westen,  
von Norden und von Süden  
die zu Tisch sitzen werden  
im Reich Gottes.  
Lukas 13, 29

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

**Landeskirchen-Archivdirektor i. R.**

**P r o f e s s o r   D r .   B e r n d   H e y**

\* 5. Mai 1942   † 27. Januar 2011

im Alter von 68 Jahren nach langer Krankheit zu sich gerufen.

Professor Dr. Bernd Hey war für das Landeskirchliche Archiv in Bielefeld von herausragender Bedeutung und hat seine Geschichte seit 1985 geprägt. Er hat es zu seiner jetzigen Größe und Bedeutung geführt und blieb dabei selbst leidenschaftlicher Historiker. Seine wissenschaftliche Begeisterung zeigte sich darin, dass er neben der Arbeit im Landeskirchlichen Archiv immer auch lehrend tätig war. Die Förderung begabter junger Menschen lag ihm am Herzen.

Professor Dr. Bernd Heys grenzüberschreitendes Interesse lässt sich an seinen Beziehungen zu Frankreich ablesen, an seiner Gastprofessur 1982 in Illinois/USA und vor allem an seinem Engagement in Siebenbürgen, wo er seit 1992 die Rettung von Kirchenarchiven unterstützte.

In der festen Zuversicht darauf, dass wir einmal alle gemeinsam in Gottes Reich zu Tisch sitzen werden, nehmen wir Abschied. Wir danken Gott für alles, was er uns durch den Dienst von Professor Dr. Bernd Hey geschenkt hat.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

Dr. h. c. Alfred Buß

Präses

- IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung 51
- V. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF vom 24. November 2010 und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 24. November 2010..... 51

### Satzungen

- Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen..... 52
- Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Soest..... 55
- Änderung der Satzung der „Kirchlichen Gemeinschaftsstiftung für Kirche und Diakonie des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen“..... 55
- Änderung der Satzung der „Evangelischen Kinder- und Jugendstiftung der Ev. Kirchengemeinde Kamen“..... 55
- Änderung der Satzung der „Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Mark“ der Evangelischen Kirchengemeinde Mark..... 56

### Urkunden

- Vereinigung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen und der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf..... 56
- Pfarramtliche Verbindung der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum und der Ev. Kirchengemeinde Weitmar-Mark..... 56
- Errichtung einer 18. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Bielefeld..... 57
- Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Möhne-Kirchengemeinde..... 57
- Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund..... 57
- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen..... 57

### Bekanntmachungen

- Zusammensetzung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen..... 58
- Neuwahlen betreffend die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.... 58
- Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme, Ev. Kirchenkreis Vlotho.... 58
- Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen..... 59

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen..... 59

### Personalnachrichten

- Ordinationen..... 60
- Berufungen..... 60
- Ruhestand..... 60
- Todesfälle..... 60
- Wahlbestätigungen..... 60
- Kirchenmusikalische Prüfungen..... 60

### Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 61
- Kreispfarrstellen..... 61
- Gemeindepfarrstellen..... 61

### Berichtigungen

- Rezensionen..... 61

### Rezensionen

- Martin Honecker: „Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung in die theologischen Grundlagen“  
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring..... 61
- Lutz Bergmann, Roland Möhrle, Armin Herb: „Datenschutzrecht“  
Rezensent: Reinhold Huget..... 62
- Martin Greschat: „Der Protestantismus in der Bundesrepublik Deutschland (1945–2005)“  
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer ..... 62

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor und Master Evangelische Kirchenmusik und Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen (PrüfOKiMu)

Vom 15. Juli 2010

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Juli 2010 erlässt die Kirchenleitung die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung:

#### Inhalt

#### I. Allgemeine Studienbestimmungen

- § 1 Studienangebot
- § 2 Studienabschlüsse
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Rückmeldung
- § 7 Beurlaubung und Präsenz
- § 8 Exmatrikulation
- § 9 Exmatrikulationsverfahren
- § 10 Studiendauer

#### II. Studiengang Bachelor Evangelische Kirchenmusik

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen Bachelor Evangelische Kirchenmusik
- § 12 Aufnahmeprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik
- § 13 Fächerkanon Bachelor Evangelische Kirchenmusik
- § 14 Zwischenprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik
- § 15 Prüfungszulassung und -inhalte Bachelor Evangelische Kirchenmusik

#### III. Studiengang Master Evangelische Kirchenmusik

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen Master Evangelische Kirchenmusik

- § 17 Aufnahmeprüfung Master Evangelische Kirchenmusik
- § 18 Fächerkanon Master Aufbaustudium Evangelische Kirchenmusik
- § 19 Prüfungszulassung und -inhalte Master Evangelische Kirchenmusik

#### IV. Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung

- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für das Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung
- § 21 Aufnahmeprüfung Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung
- § 22 Fachrichtungen im Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung
- § 23 Einzelfächer im Rahmen der Fachrichtungen im Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung
- § 24 Zwischenprüfung Künstlerische Reifeprüfung
- § 25 Antrag auf Zulassung zur Künstlerischen Reifeprüfung
- § 26 Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Orgelliteraturspiel
- § 27 Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel
- § 28 Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Chorleitung
- § 29 Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Klavierspiel
- § 30 Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Spiel auf historischen Tasteninstrumenten

#### V. Aufbaustudium Konzertexamen

- § 31 Zulassungsvoraussetzungen zum Aufbaustudium Konzertexamen
- § 32 Qualitative Anforderungen an die Bewerberinnen oder die Bewerber für das Aufbaustudium Konzertexamen
- § 33 Dauer des Aufbaustudiums Konzertexamen, Kanon der Fachrichtungen
- § 34 Anmeldung zum Konzertexamen
- § 35 Prüfungsinhalte des Konzertexamens

#### VI. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 36 Prüfungsausschuss und -kommissionen
- § 37 Zulassung zu Prüfungen
- § 38 Termine der einzelnen Fachprüfungen
- § 39 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 40 Bewertung von Prüfungen
- § 41 Bewertungsskala

- § 42 Prüfungsprotokoll
- § 43 Zeugnis
- § 44 Fehlen bei Prüfungen/Abbruch von Prüfungen
- § 45 Täuschungsversuch
- § 46 Nichtbestehen und Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen
- § 47 Beanstandungen des Prüfungsverfahrens, Beschwerden

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 48 Inkrafttreten
- § 49 Übergangsbestimmungen

### I.

#### Allgemeine Studienbestimmungen

##### § 1

##### Studienangebot

(1) Das Studium an der Hochschule soll die Studierenden auf das Tätigkeitsfeld als hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zu künstlerischer und pädagogischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln im Dienst der Kirche befähigt werden.

(2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, nach Ablegen eines Eignungstests als Gaststudentin oder Gaststudent an Unterrichtsveranstaltungen mit Anspruch auf Einzelunterricht teilzunehmen; das Gaststudium ist auf zwei Semester begrenzt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Dozentenkonferenz.

(3) Es besteht die Möglichkeit, als Gasthörerin oder Gasthörer an Unterrichtsveranstaltungen ohne Anspruch auf Einzelunterricht teilzunehmen.

(4) Für Absolventinnen oder Absolventen von Studiengängen der Hochschule für Kirchenmusik besteht die Möglichkeit, zur Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten Literatursemester anzufügen.

(5) Die Teilnahme am Hochschulchor ist Teil des Studiums für alle Studierenden.

##### § 2

##### Studienabschlüsse

Die Hochschule bietet Studiengänge an, die zu den nachfolgend näher bezeichneten Studienabschlüssen führen.

1. <sup>1</sup>Der Bachelor Evangelische Kirchenmusik ist der erste berufsqualifizierende Abschluss. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit für den Bachelor Evangelische Kirchenmusik beträgt acht Semester.
2. <sup>1</sup>Der Master Evangelische Kirchenmusik ist ein Aufbaustudium, basierend auf dem Bachelor Evangelische Kirchenmusik. <sup>2</sup>Es vertieft und erweitert die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Fä-

chern. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit für den Master Evangelische Kirchenmusik beträgt vier Semester.

3. <sup>1</sup>Folgende weitere Aufbaustudiengänge erstreben außergewöhnliche Leistungen in dem jeweiligen Fach und schließen mit der Künstlerischen Reifeprüfung im jeweiligen Fach ab:

- a) Orgelliteraturspiel,
- b) Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel,
- c) Chorleitung,
- d) Klavierliteraturspiel,
- e) Spiel auf historischen Tasteninstrumenten.

<sup>2</sup>Die Regelstudienzeit für die Künstlerischen Reifeprüfung beträgt vier Semester.

4. <sup>1</sup>Das Konzertexamen setzt den Abschluss Künstlerische Reifeprüfung in Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung, Klavierliteraturspiel oder Spiel auf historischen Tasteninstrumenten voraus und erstrebt außergewöhnliche Leistungen in einer der genannten künstlerischen Fachrichtungen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

### § 3

#### Zulassung zum Studium

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Immatrikulation ist das Bestehen der studiengangsspezifischen Aufnahmeprüfung. <sup>2</sup>Zur Aufnahmeprüfung können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- a) eine hinreichende musikalische Vorbildung für den Studiengang besitzen,
- b) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife besitzen,
- c) gemäß § 14 Absatz 2 Satzung der Hochschule Kirchenmitglieder sind.

(2) <sup>1</sup>Der schriftliche Antrag auf Zulassung zum Studium ist an die Rektorin oder den Rektor zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des Schulzeugnisses der allgemeinen Hochschulreife,
- c) Abschriften der Zeugnisse vorangegangener kirchenmusikalischer Ausbildungen,
- d) ein behördliches Führungszeugnis,
- e) eine Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft.

<sup>3</sup>Soweit diese Unterlagen bereits bei der Hochschule vorliegen, kann die Bewerberin oder der Bewerber auf sie Bezug nehmen.

(3) <sup>1</sup>Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein behördliches Führungszeugnis nur erforderlich, wenn sie bereits länger als sechs Monate im Land sind. <sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Buchstaben b und c zulassen. <sup>3</sup>§ 15 Absatz 2 Satz 2 Satzung der Hochschule ist zu beachten. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Dozentenkonferenz sollen beratend gehört werden.

(4) <sup>1</sup>Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen eine für das Studium ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen. <sup>2</sup>Diese wird von der Hochschule in einem Gespräch überprüft, das Fragen von Studienorganisation, Studieninhalten und der Gestaltung von Musik thematisiert.

#### § 4

##### Immatrikulation

(1) <sup>1</sup>Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. <sup>2</sup>Voraussetzung der Immatrikulation ist der Antrag des oder der zugelassenen Studierenden sowie das Bestehen der Aufnahmeprüfung für den jeweiligen Studiengang. <sup>3</sup>Bei der Immatrikulation ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. <sup>4</sup>Außerdem sind bei der Immatrikulation folgende Unterlagen einzureichen:

1. der Nachweis über die Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der Gebührenordnung,
2. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt in der Regel persönlich innerhalb der Fristen nach § 16 Absatz 2 der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik. <sup>2</sup>Fristverlängerung kann die Rektorin oder der Rektor im Einzelfall aus wichtigem Grund zulassen. <sup>3</sup>Dieses muss vor Ende der Immatrikulationsfrist bei der Rektorin oder dem Rektor beantragt werden. <sup>4</sup>Geschieht dieses nicht, muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die sie oder er nicht zu vertreten hat. <sup>5</sup>Ist die Immatrikulation nicht fristgemäß, so wird die Zulassung widerrufen.

(3) <sup>1</sup>Im Übrigen dürfen keine Immatrikulationsversagungsgründe vorliegen. <sup>2</sup>Die Zulassung kann zurückgenommen und eine vollzogene Immatrikulation widerrufen werden, wenn sie auf falschen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers beruht.

(4) <sup>1</sup>Alle immatrikulierten Studentinnen und Studenten werden in der Liste der Studierenden erfasst, die für jedes Semester erstellt wird. <sup>2</sup>Die Immatrikulation ist mit der Eintragung in die Liste der Studierenden und dem Vermerk im Studienbuch vollzogen. <sup>3</sup>Sie ist der Studentin oder dem Studenten durch Aushändigung des Studienbuches und des Studierendenausweises bekannt zu geben. <sup>4</sup>Hinsichtlich des Datenschutzes findet das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche von Deutschland mit den Ausführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung.

#### § 5

##### Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst erhalten hat,
2. keine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland besitzt, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt,
3. sich nicht zurückmeldet.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
2. an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht, oder wenn der Gesundheitszustand der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
3. gegen Pflichten aus der Satzung der Hochschule oder der Studien- und Prüfungsordnung verstoßen hat,
4. bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

#### § 6

##### Rückmeldung

(1) <sup>1</sup>Will die Studentin oder der Student nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen, so hat sie oder er sich grundsätzlich persönlich zurückzumelden. <sup>2</sup>Für die Rückmeldung gelten die Vorschriften über die Immatrikulation entsprechend. <sup>3</sup>Die Rückmeldegebühr nach der Gebührenordnung ist von den Studierenden bei der Rückmeldung zu begleichen.

(2) <sup>1</sup>Studierende haben sich im Falle einer Erkrankung unverzüglich zu melden und mitzuteilen, wie lange sie an dem Unterricht nicht teilnehmen können. <sup>2</sup>Spätestens am dritten Tage ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

#### § 7

##### Beurlaubung und Präsenz

(1) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag kann die Rektorin oder der Rektor Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlauben. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung soll in der Regel nur für die Dauer von einem Semester ausgesprochen werden; höchstens jedoch für zwei Semester. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beurlaubung ist zusammen mit der Rückmeldung einzureichen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

1. Krankheit oder Schwangerschaft, wobei eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist,
2. Studienaufenthalt im Ausland, wobei ein Nachweis vorzulegen ist,
3. Pflege eines Angehörigen, die schriftlich glaubhaft zu machen ist.

(3) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung für einzelne Tage (Kurzzeitbeurlaubung) kann von der Rektorin oder dem Rektor aufgrund eines schriftlichen Antrages genehmigt wer-

den. <sup>2</sup>Der Umfang der Kurzzeitbeurlaubung soll einzelne Tage nicht überschreiten und darf sich insgesamt auf höchstens zwei Wochen im Semester belaufen. <sup>3</sup>Der Dozentenkonferenz soll über ihre Genehmigung oder ihre Versagung berichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung bleiben die Studierenden immatrikuliert, sind aber von ihrer Präsenzpflicht befreit; Prüfungen können in dieser Zeit nicht abgelegt werden. <sup>2</sup>Soweit die Beurlaubung für ein volles Semester besteht, sind sie von der Zahlung der Gebühren für das betreffende Semester befreit.

## § 8

### Exmatrikulation

(1) Durch die Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren,

1. wenn sie dies beantragen,
2. wenn sie die Abschlussprüfung bestanden haben,
3. wenn sie die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben,
4. wenn die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
5. wenn die Voraussetzungen für die Zulassung wegfallen; insbesondere wenn die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 2 der Satzung der Hochschule nicht mehr vorliegen.

## § 9

### Exmatrikulationsverfahren

(1) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich bei der Rektorin oder dem Rektor einzureichen. <sup>2</sup>Der Rektor spricht die Exmatrikulation aus.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Studierendenausweis.

(3) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. <sup>2</sup>Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Nach dem Ausspruch der Exmatrikulation wird der Studentin oder dem Studenten das Studienbuch zurückgegeben, in dem die Exmatrikulation vermerkt ist.

(4) <sup>1</sup>Gegen die Exmatrikulation nach § 8 Absatz 2 kann die oder der Studierende innerhalb eines Monats einen begründeten Einspruch bei der Rektorin oder dem Rektor einlegen. <sup>2</sup>Dieser ist dem Kuratorium der Hochschule für Kirchenmusik zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. <sup>3</sup>Das Kuratorium entscheidet endgültig.

## § 10

### Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit richtet sich nach § 2.

(2) Die Entscheidung über eine Abkürzung oder Verlängerung der Studiendauer wird von der Rektorin

oder dem Rektor im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz getroffen.

## II.

### Studiengang Bachelor Evangelische Kirchenmusik

## § 11

### Zulassungsvoraussetzungen Bachelor Evangelische Kirchenmusik

Zur Aufnahmeprüfung für den Studiengang Bachelor Evangelische Kirchenmusik können Bewerberinnen und Bewerber mit den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zugelassen werden.

## § 12

### Aufnahmeprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik

(1) Die Zulassung zum Bachelor-Studium wird von den Ergebnissen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

(2) <sup>1</sup>Der Aufnahmeprüfungskommission gehören die Fachdozentinnen und -dozenten der Hochschule für Kirchenmusik an. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor. <sup>3</sup>Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet über die Zulassung zum Studium Bachelor Evangelische Kirchenmusik.

(3) In der Aufnahmeprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik werden folgende Anforderungen gestellt:

a) Orgelspiel:

aa) Orgelliteraturspiel:

Vortrag eines Orgelchorals aus dem Orgelbüchlein sowie von zwei freien Orgelwerken in verschiedenen Stilen; Mindestschwierigkeitsgrad: N. Bruhns, „Kleines“ Präludium e-Moll,

ab) Liturgisches Orgelspiel:

Vorbereitet: Intonation und Begleitsatz zu mindestens zwei Chorälen aus dem EG, möglichst einer davon ohne mehrstimmige Notenvorlage und eigenständig erarbeitet,  
Unvorbereitet: Intonationen, Harmonisierung eines einfachen Cantus firmus, Transponieren einer Chormelodie; Vom-Blatt-Spiel nach dem Choralbuch.

b) Klavierspiel:

Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Epochen; Mindestschwierigkeitsgrad: J. S. Bach, Inventionen, R. Schumann, Album für die Jugend, B. Bartók, Mikrokosmos II.; Vom-Blatt-Spiel eines leichten Klavierstückes,

c) Kantoraler Bereich:

Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes (unbegleitet) und eines Kunstliedes; Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme aus einem polyphonen Satz (z. B. R. Götz),

- d) Dirigieren:  
Vom-Blatt-Dirigieren eines leichten homophonen Chorsatzes,
- e) Gehörbildung:  
Erkennen von Intervallen und drei- bzw. vierstimmigen Akkorden; Erfassen eines einfachen rhythmischen Beispiels und leichter Zweistimmigkeit; Erkennen von Taktarten und Klangveränderungen; Erfassen rhythmischer und melodischer Veränderungen in gegebenen Notentextvorlagen. Diese Fähigkeiten werden im Rahmen einer schriftlichen Klausur überprüft,
- f) Allgemeine Musiklehre/Tonsatz:  
Erkennen und Bilden von Skalen, Intervallen und Akkorden; Aussetzen eines einfachen Generalbasses, Harmonisation eines Choralmelodieauschnittes; Kurzanalyse eines gegebenen Literaturauschnittes. Diese Fähigkeiten werden im Rahmen einer schriftlichen Klausur überprüft.
- (4) Spielt die Bewerberin oder der Bewerber ein weiteres Instrument, so kann die Aufnahmeprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik auf ihren oder seinen Wunsch entsprechend erweitert werden.

### § 13 Fächerkanon Bachelor Evangelische Kirchenmusik

(1) Die Ausbildung gliedert sich in obligatorische Ganzzeitfächer (G), obligatorische Kurzzeitfächer (K), fakultative Fächer (F) und einen Wahlpflichtbereich:

- a) Instrumentaler Bereich:
- aa) Orgelliteraturspiel (G),
  - ab) Liturgisches Orgelspiel (G),
  - ac) Klavierspiel, optional einschl. Cembalo-  
spiel als Teil des Klavierunterrichts (G),
  - ad) Klavier/Keyboard im popularmusikali-  
schen Bereich (K),
  - ae) Blechbläserpiel (K),
  - af) Blockflöte (F),
  - ag) Rhythmik (Orff-Instrumentarium) (K),
  - ah) Schlagwerk/Percussion (K),
  - ai) Bandspiel (K),
  - aj) Equipment im popularmusikalischen  
Bereich (K),
  - ak) Kammermusik (K),
  - al) Generalbassspiel (K),
  - am) Partiturspiel (K).
- b) Kantoraler Bereich:
- ba) Chorleitung (G),
  - bb) Chorleitung Popularmusik (K),
  - bc) Kinderchorleitung (K),
  - bd) Bläserchorleitung (K; F),
  - be) Gesang, Sprecherziehung (G),

- bf) Gemeindegewandlung (K),
  - bg) Hochschulchor (G).
- c) Musiktheoretischer Bereich:
- ca) Tonsatz, Arrangement, Analyse (G),
  - cb) Formenkunde (K),
  - cc) Gehörbildung (G).
- d) Wissenschaftlicher Bereich:
- da) Liturgik (K),
  - db) Hymnologie (K),
  - dc) Liturgisches Singen (K),
  - dd) Theologische Grundlagen (K),
  - de) Kirchliche Rechtskunde (K),
  - df) Musikgeschichte (K),
  - dg) Orgelbau (K),
  - dh) Literatur- und Instrumentenkunde (K).
- e) <sup>1</sup>Während des Studiums müssen in den Fächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel und Klavierspiel Fragen der Unterrichts- und Übermethodik thematisiert und praktisch bearbeitet werden. <sup>2</sup>Die Studierenden erteilen in jedem der Fächer in ausgewählten Stunden Unterricht unter Aufsicht einer Lehrkraft.
- f) Wahlpflichtbereich:
- <sup>1</sup>In Ergänzung zu den Fächern der Bereiche a bis d sind im Laufe des Studiums mindestens zwei Kurse von ein- oder mehrtägiger Dauer aus dem folgenden Unterrichtsangebot zu belegen:
- <sup>2</sup>Chor- und Instrumentalpädagogik, Umgang mit Streichinstrumenten/Streicherensembles, musikalische Arbeit mit Kindern, Jungbläserausbildung, Tonsatz, Liturgisches Singen, Musik und Bewegung, Alexandertechnik, Feldenkraismethode, Bodypercussion, Musik und Medizin, Konzertmanagement (Organisation/Fundraising/Akquise/Sponsorenwerbung), Gesprächstraining, Psychologie.
- <sup>3</sup>Die oder der Studierende erhält eine Bescheinigung, aus welcher der Umfang und die Inhalte der Veranstaltung hervorgehen.
- (2) Das Studium wird ergänzt durch ein mindestens sechswöchiges Gemeindepraktikum und ein eintägiges Orgelbaupraktikum in einem Orgelbaubetrieb.
- (3) <sup>1</sup>Die Praktika, für deren ordnungsgemäße Durchführung die Studierenden eigenverantwortlich Sorge tragen, sind während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren und im Falle des Gemeindepraktikums durch einen schriftlichen Bericht zu belegen. <sup>2</sup>Ferner sind Bescheinigungen der jeweiligen Gemeinde bzw. des Orgelbaubetriebs nachzuweisen. <sup>3</sup>Das Gemeindepraktikum soll etwa in der Mitte des Studiums abgeleistet werden.
- (4) Die für die einzelnen Studienfächer vorgesehenen Unterrichtskontingente regelt der Studienverlaufsplan.

(5) In den Fächern Equipment im popularmusikalischen Bereich und Liturgisches Singen ist die Teilnahme an einem eintägigen Seminar mittels einer von der Dozentin oder dem Dozenten ausgestellten Teilnahmebescheinigung nachzuweisen, im Fach Bandspiel die an einem zweitägigen Seminar.

#### § 14

##### Zwischenprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik

(1) Ist die Leistung einer oder eines Studierenden in der Aufnahmeprüfung in einem oder mehreren Fächern mit einer niedrigeren Zensur als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, muss in diesen Fächern am Ende des zweiten Studiensemesters eine „Kleine Zwischenprüfung“ abgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Erzielt der Prüfling in der Kleinen Zwischenprüfung keine ausreichende Leistung (mindestens 4,0), legt er am Ende des dritten Semesters eine „Große Zwischenprüfung“ ab. <sup>2</sup>Diese umfasst die Fächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavier, Gesang, Chorleitung, Tonsatz, Gehörbildung.

(3) <sup>1</sup>Die Kleine und die Große Zwischenprüfung werden von der Dozentenkonferenz beschlossen und anberaumt. <sup>2</sup>Es bedarf dazu keiner Anmeldung seitens des Prüflings. <sup>3</sup>Das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen wird von der Dozentenkonferenz festgestellt und im Protokoll vermerkt. <sup>4</sup>Ein Zeugnis wird nur auf Antrag ausgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Anforderungen der Kleinen Zwischenprüfung erwachsen aus den Unterrichtsinhalten der jeweiligen Fächer. <sup>2</sup>Die Kleine Zwischenprüfung soll zeigen, dass eine hinreichende musikalische Qualifikation für die Fortsetzung des Studiums gegeben ist.

(5) In der Großen Zwischenprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Orgelliteraturspiel (20 Minuten):  
Vortrag von zwei Orgelwerken im Schwierigkeitsgrad von J. S. Bach, Präludium C-Dur BWV 545 oder Fantasie G-Dur BWV 572; Vom-Blatt-Spiel,
- b) Liturgisches Orgelspiel (20 Minuten):  
Mit vier Tagen Vorbereitungszeit: ein Choralvorspiel; Intonationen und Begleitsätze zu gegebenen Melodien des EG, auch transponiert, auch obligat; unvorbereitet: Intonationen und Begleitsätze zu zwei Melodien des EG,
- c) Klavier (15 Minuten):  
Vortrag von wenigstens zwei Klavierwerken im mittleren Schwierigkeitsgrad; Vom-Blatt-Spiel,
- d) Gesang (15 Minuten):  
Vortrag eines Kunstliedes und Vorlesen eines vorbereiteten Textes,
- e) Chorleitung (20 Minuten):  
Erarbeiten eines homophonen oder leichteren polyphonen Chorsatzes mit einem Chor,

- f) Tonsatz (mündlich, 15 Minuten):  
Kadenz- und Modulationsspiel am Klavier,
- g) Gehörbildung (Klausur, 45 Minuten):  
Rhythmusdiktat, Intervalldiktat, Diktat eines zweistimmigen polyphonen Satzes (tonal), Akkorddiktat, Aufgabe zum Melodiegedächtnis.

#### § 15

##### Prüfungszulassung und -inhalte Bachelor Evangelische Kirchenmusik

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden richten einen fristgerechten Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und -musiker an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Prüfungszulassung ist bis zum Ende des dem geplanten Prüfungssemester vorausgehenden Semesters zu beantragen.

(2) Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen sowie in einen praktischen und mündlichen Teil.

(3) Die schriftliche Prüfung umfasst neben der Hausarbeit nach Absatz 10:

- a) Tonsatz, Klausur, 5 Stunden,
  - b) Gehörbildung, Klausur, 60 Minuten.
- (4) Die praktische und mündliche Prüfung umfasst:
- a) Instrumentaler Bereich:
    - aa) Orgelliteraturspiel, 40 Minuten,
    - ab) Liturgisches Orgelspiel, 30 Minuten,
    - ac) Klavierspiel, 30 Minuten,
    - ad) Klavier/Keyboard im popularmusikalischen Bereich, bis 30 Minuten,
    - ae) Blechbläuserspiel, 20 Minuten,
    - af) fakultativ: Blockflöte, 20 Minuten,
    - ag) Schlagwerk/Percussion, 15 Minuten,
    - ah) Bandspiel, 15 Minuten (in direktem Anschluss an das Seminar),
    - ai) Generalbassspiel, 15 Minuten,
    - aj) Partiturspiel, 15 Minuten.
  - b) Kantoraler Bereich:
    - ba) Chorleitung, 45 Minuten,
    - bb) Chorleitung Popularmusik, 20 Minuten,
    - bc) Bläserchorleitung, obligatorischer Test nach zwei Semestern: 25 Minuten, fakultative Prüfung nach weiteren zwei Semestern: 35 Minuten,
    - bd) Singen und Sprechen, 20 Minuten,
    - be) Gemeindesingleitung, 15 Minuten.
  - c) Musiktheoretischer Bereich:
    - ca) Tonsatz/Arrangement, 20/15 Minuten,
    - cb) Formenkunde, 15 Minuten,
    - cc) Gehörbildung, 15 Minuten.
  - d) Wissenschaftlicher Bereich:
    - da) Liturgik, 15 Minuten,



- db) Hymnologie, 15 Minuten,
- dc) Theologische Grundlagen, 15 Minuten,
- dd) Kirchliche Rechtskunde, 15 Minuten,
- de) Musikgeschichte, 15 Minuten,
- df) Orgelbau, 15 Minuten,
- dg) Literatur- und Instrumentenkunde, 15 Minuten.

(5) In der schriftlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Tonsatz:  
Aussetzen eines bezifferten Generalbasses, vierstimmiges Aussetzen einer Chormelodie im Stil der Choralsätze von J. S. Bach, eine mindestens dreistimmige polyphone Cantus-firmus-Bearbeitung für beliebige Besetzung,
- b) Gehörbildung:  
Verschiedene Musikdiktate mit rhythmischen, melodischen und harmonischen Problemstellungen: einstimmiges Musikdiktat (tonal) mit rhythmischen und melodischen Schwerpunkten, ein polyphones dreistimmiges Diktat (tonal), ein Generalbassdiktat (Notation der Bassstimme sowie der Bezifferung), Erfassen eines modulatorischen Vorgangs.

(6) In der praktischen und mündlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Instrumentaler Bereich:
  - aa) Orgelliteraturspiel:  
Drei Orgelwerke verschiedener Stilepochen (im Schwierigkeitsgrad von J. S. Bach, Präludium und Fuge C-Dur BWV 547), darunter ein Werk von J. S. Bach. Ein Werk zum Selbststudium (Einstudierungszeit zwei Monate), das vom Fachlehrer ausgewählt und dem Prüfling mitgeteilt wird. Stichprobe aus einer Liste von zwölf im Unterricht erarbeiteten Choralvorspielen einschließlich fünf aus dem Orgelbüchlein,
  - ab) Liturgisches Orgelspiel:  
Mit vier Tagen Vorbereitungszeit: Intonationen, Begleitsätze und Choralvorspiele in verschiedenen Formen (auch manualiter, auch mit obligatem Cantus firmus, auch mit Cantus firmus in der Mittel- und in der Unterstimme, auch transponiert). Die Aufgaben stellt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer.  
Ohne Vorbereitungszeit: Intonationen und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Evangelischen Gesangbuch, auch transponiert.  
Nachweis der musikalischen Gestaltung eines Gottesdienstes,
  - ac) Klavierspiel:  
Vortrag von wenigstens drei Solo- oder Kammermusikwerken in drei Stilarten in

mittlerem Schwierigkeitsgrad sowie Liedbegleitung (mit Instrumental-/Gesangspartnerin/-partner); ein Werk kann auf dem Cembalo wiedergegeben werden. Vom-Blatt-Spiel. Etwa ein Drittel der Prüfungszeit entfällt auf Liedbegleitung und Vom-Blatt-Spiel,

ad) Klavier/Keyboard im popularmusikalischen Bereich:

Kenntnis und Vortrag typischer Stile aus Jazz, Rock, Pop, Latin. Spielen eigener stilentsprechender Begleitsätze (auch nach Leadsheet) einschl. Intros und ggf. Tonartwechseln zu älteren und aktuellen Neuen Geistlichen Liedern (auch aus dem EG) und zu Traditionals und Standards. Improvisation,

ae) Blechbläuserspiel:

Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen, solistisch oder mit Begleitung oder in kleinem Ensemble. Vom-Blatt-Spiel einer leichten Cantus-firmus-freien Stimme in nicht instrumentenspezifischer Schlüssellösung,

af) Blockflöte (fakultativ):

Vortrag von wenigstens zwei ausgewählten Werken unterschiedlicher Stilrichtungen, Vom-Blatt-Spiel. Eine Belegung des Faches ohne Prüfung ist möglich,

ag) Schlagwerk/Perkussion:

Auf der Grundlage von im Unterricht erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten auf den Gebieten Rhythmik (einschl. körperbezogener Unabhängigkeitsübungen), Schlagwerk, Geräuschinstrumente, Stabspiele, Instrumentenkunde, Instrumentierung/Arrangement: Spiel auf verschiedenen Perkussion-Instrumenten,

ah) Bandspiel:

Probenmethodik und Probenpraxis. Einüben von im Laufe des Seminars gemäß § 13 Absatz 5 erarbeiteten Arrangements auf der Grundlage von Leadsheets oder Notation,

ai) Generalbassspiel:

Mit 45 Minuten Vorbereitungszeit: Spielen eines Rezitativs und einer Arie oder eines Chorals mittleren Schwierigkeitsgrades. Vom-Blatt-Spiel eines leichten bezifferten Basses,

aj) Partiturspiel:

Mit 45 Minuten Vorbereitungszeit: Spielen einer polyphonen Chorpartitur in modernen Schlüsseln. Spielen eines Klavierauszugs. Vom-Blatt-Spiel einer Chorpartitur in neuen Schlüsseln.

- b) Kantoraler Bereich:
- ba) Chorleitung:  
Mit einer Vorbereitungszeit von zwei Wochen: Probenarbeit an einem vom Prüfling selbstständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk unter Berücksichtigung von Chorerziehung und chorischer Stimmbildung. Dirigieren eines dem Chor bekannten Werkes. Pädagogische und organisatorische Grundfragen. Chorische Stimmbildung und Stimmpflege, auch mit stilgemäßem Bezug zu populärer Chorliteratur (u. a. Hilfen zum Vom-Blatt-Singen und Methodik der Chorprobe). Theorie und Praxis der Kindersingarbeit. Grundlagen der Orchesterleitung. Einrichten einer Kantate, Partitur; Probenmethodik,
- bb) Kenntnis und Interpretation typischer populärer Chorliteratur. Einstudierung eines Chorarrangements (mit oder ohne Instrumentalbegleitung) aus den Bereichen Neues Geistliches Lied, Spiritual und Gospel, Jazz, Lobpreis/Worship. Stilgemäße Stimmbildung,
- bc) Bläserchorleitung:  
Test nach zwei Semestern: Mit einer Woche Vorbereitungszeit Einstudieren eines vom Prüfling selbstständig vorbereiteten Bläserstücks. Einblasübungen mit einem Bläserchor. Nachweis von theoretischen Kenntnissen aus dem Bereich des Posaunenchorwesens (Kenntnis des Instrumentariums, der Blastechnik und Probenmethodik, der geschichtlichen Entwicklung der Posaunenchorre, der Verbandsstrukturen – insbesondere des Evangelischen Posaunendienstes in Deutschland –, der Besonderheiten der Posaunenchorre – Besetzung, Notation, soziales Gefüge –, des Posaunenchores als Teil der Gemeindefarbeit sowie der Literatur für Blechbläserensembles). Der Test wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die oder der Studierende kann nach bestandem Test für weitere zwei Semester den Unterricht im Fach Bläserchorleitung besuchen und sich abschließend einer Prüfung unterziehen. Diese stellt die folgenden Anforderungen: Mit einer Woche Vorbereitungszeit Probenarbeit an einem vom Prüfling selbstständig vorbereiteten mittelschweren Bläserstück,
- bd) Singen und Sprechen:  
Vortrag mehrerer Stücke der Gesangsliteratur aus unterschiedlichen Epochen und eines Textes,
- be) Gemeindegangleitung:  
Singarbeit in einer Gemeindegruppe (mit Instrumenten oder a cappella) oder Gruppenimprovisation, beides auch unter Einbeziehung Neuer Geistlicher Lieder.
- c) Musiktheoretischer Bereich:
- ca) Tonsatz:  
Mit einer Vorbereitungszeit von 45 Minuten: Analyse eines vorgelegten Werkes oder Werkausschnittes, auch des 20./21. Jahrhunderts. Rhythmik, Harmonielehre, Voicings, Akkordaufbau und entsprechende Notation im Jazz-, Rock-, Popbereich. Instrumentengruppen, Formen und Stilistik der Popmusik. Kenntnis geeigneter Nachschlagewerke zu dieser Thematik,
- cb) Formenkunde:  
Kenntnis der historischen und der neuen Formprinzipien, Formanalysen,
- cc) Gehörbildung:  
Erfassen und Wiedergabe eines rhythmischen Beispiels und dessen Veränderungen, Erfassen von Intervallen über große Entfernungen (einschließlich Gedächtnisaufgaben), von vier- und fünfstimmigen Akkorden, Erfassen von modulatorischen Vorgängen.
- d) Wissenschaftlicher Bereich:
- da) Liturgik:  
Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes (Judentum und Alte Kirche, Mittelalter, Reformationszeit, Neuzeit). Kenntnis der Grundformen des Gottesdienstes (Messe und Predigtgottesdienst) in Grundstruktur und Einzelstücken sowie besonderen Gestaltungsmöglichkeiten, v. a. in musikalischer Hinsicht. Kenntnis der Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres mit ihrer theologischen und existenzialen Bedeutung sowie besonderen Gestaltungsmöglichkeiten in Liturgie und Brauchtum. Möglichkeiten der Einbeziehung der Strömungen der populären Musikkultur in die Gestaltung von Gottesdiensten,
- db) Hymnologie:  
Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Evangelischen Gesangbuches. Typologie des Kirchenliedes, insbesondere Melodienkunde. Genaue Kenntnis des eingeführten Gesangbuches und der Möglichkeiten seiner Verwendung in der Gemeinde. Einflüsse von Jazz, Rock und Pop auf die Gegenstände des Faches. Kriterien der Liedauswahl und Kenntnis ergänzender Liedsammlungen, auch in Hinblick auf Neue Geistliche Lieder,
- dc) Theologische Grundlagen:  
Bibelkunde: Einleitungsfragen; genauere Kenntnis des Psalters, einer neutestamentlichen Schrift und der biblischen Bezüge der Kirchenmusik. Überblick über den Inhalt biblischer Bücher (Auswahl).

Glaubenslehre: Grundfragen des Glaubens, Beziehungen der biblischen Verkündigung zur gegenwärtigen Welt, zum kirchlichen Leben und zum kirchenmusikalischen Dienst. Erläuterung der wichtigsten dogmatischen Begriffe.

Kirchenkunde: Überblick über das kirchliche Leben der Gegenwart in seinen verschiedenen Äußerungen, über die Geschichte der Kirche und die Konfessionen,

dd) Kirchliche Rechtskunde:

Kenntnis der Kirchenordnung in ihrem Kontext und der die Kirchenmusik betreffenden kirchlichen Gesetze und Ordnungen,

de) Musikgeschichte:

Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart unter Einbeziehung der Entwicklung der Populärmusik. Genauere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik,

df) Orgelbau:

Geschichte und Struktur der Orgel. Dispositions-, Registrier- und Stilkunde. Pflege der Orgel, Stimmen von Rohrwerken,

dg) Literatur- und Instrumentenkunde:

Kenntnis der gebräuchlichen Chor-, Orgel- und Bläserliteratur für Gottesdienst und Konzert. Vertrautheit mit aufführungspraktischen Fragen einschließlich Kantoreipraxis. Kenntnis der heutigen und historischen Musikinstrumente.

(7) Eigene Kompositionen können zusätzlich bewertet werden, wenn sie mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Tonsatzklausur bei der Fachlehrerin oder bei dem Fachlehrer eingereicht werden.

(8) Im Fach Kammermusik soll in kleinen Gruppen mit solistisch – auch vokal – besetzten Einzelstimmen unter Betreuung einer Lehrkraft das Musizieren mit Partnern erlernt und vervollkommnet werden. Die oder der Studierende nimmt während mindestens zwei Semestern an wöchentlich einstündigen Veranstaltungen aktiv teil; die Teilnahme ist ihr oder ihm zu bescheinigen.

(9) Die Tagesseminare nach § 13 Absatz 5 haben folgende Inhalte:

a) Liturgisches Singen:

Einführung in die einstimmigen Weisen für den Sonntagsgottesdienst und die Tagzeitenliturgie. Hinführung zu wichtigen Psalm- und Modelltexten,

b) Bandspiel:

Handhabung, akustische Funktion, Spieltechnik und Notation von Gitarre, E-Bass, Drumset und Percussion-Instrumenten. Nach Möglichkeit aktives Mitspielen in der Band,

c) Equipment im popularmusikalischen Bereich:

Kenntnis und Handhabung von Mikrofon, Verstärker, Mischpult, Verkabelung, Beschallung, Keyboard- und MIDI-Technik.

(10) Im Rahmen des Bachelor-Examens ist eine schriftliche Hausarbeit aus dem Gebiet der Liturgik, Hymnologie oder der Geschichte und Praxis der Musik einzureichen. Die Themen werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer benannt. Für die Anfertigung stehen dem Prüfling zwölf Wochen zur Verfügung. Die Hausarbeit soll Kenntnisse wissenschaftlicher Verfahrensweisen dokumentieren. Die Frist beginnt mit dem Datum des Tages, an dem der Prüfling das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannte Thema erhält und dies schriftlich bestätigt. Legt der Prüfling die schriftliche Hausarbeit später als am ersten Tag seines letzten Studienseesters vor, nehmen die Referenten die Bewertung spätestens im nachfolgenden Semester vor.

### III.

#### Studiengang Master Evangelische Kirchenmusik

##### § 16

#### Zulassungsvoraussetzungen Master Evangelische Kirchenmusik

Zur Aufnahmeprüfung für den Aufbaustudiengang Master Evangelische Kirchenmusik können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen hinaus die Bachelor- oder die B-Prüfung für Kirchenmusikerinnen oder -musiker abgelegt haben.

##### § 17

#### Aufnahmeprüfung Master Evangelische Kirchenmusik

(1) Die Zulassung zum Studium Master Evangelische Kirchenmusik wird von dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Bachelor- oder die B-Prüfung für Kirchenmusikerinnen oder -musiker an der Hochschule für Kirchenmusik Herford abgelegt, kann die Aufnahmeprüfung entfallen. Hierüber entscheidet die Dozentenkonferenz.

(2) Der Aufnahmeprüfungskommission Master Evangelische Kirchenmusik gehören die Fachdozentinnen und -dozenten der Hochschule für Kirchenmusik an. Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor. Die Kommission entscheidet über die Zulassung zum Studium.

(3) In der Aufnahmeprüfung Master Evangelische Kirchenmusik werden folgende Anforderungen gestellt:

a) Orgel:

aa) Orgelliteraturspiel:

Vortrag anspruchsvoller Literatur aus vier Stilepochen, darunter ein zeitgenössisches Werk,

- ab) Liturgisches Orgelspiel:  
Vorbereitet: improvisierte Begleitsätze und Choralvorspiele in verschiedenen Formen (auch manualiter, auch mit obligatem Cantus firmus, auch mit Cantus firmus in der Mittel- und Unterstimme, auch transponiert).  
Ohne Vorbereitungszeit: Intonationen und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch, auch transponiert,

- b) Klavier:  
Vortrag anspruchsvoller Literatur mehrerer Stilarten, darunter ein zeitgenössisches Werk,
- c) Chorleitung:  
Mit einer Vorbereitungszeit von zwei Wochen: Probenarbeit an einem von der Fachlehrerin oder von dem Fachlehrer ausgewählten, von der Bewerberin oder von dem Bewerber selbstständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk. Dirigieren eines dem Chor bekannten Werkes,
- d) Tonsatz:  
da) Schriftlich (5 Stunden):  
Aussetzen eines bezifferten Generalbasses (im Schwierigkeitsgrad von Bach-Schemelli), vierstimmiges Aussetzen einer Choralmelodie im Stil der Choräle von J. S. Bach, eine mindestens dreistimmige polyphone Cantus-firmus-Bearbeitung für beliebige Besetzung oder Exposition einer dreistimmigen Fuge im „strengen Satz“,  
db) Mündlich/Praktisch mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: Demonstration am Klavier verschiedener Modulationstechniken; Analyse eines J.-S.-Bach-Chorals und eines romantischen Klavierliedes,
- e) Generalbassspiel:  
Mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: Spielen eines Rezitativs und einer Arie oder eines Chorals mittleren Schwierigkeitsgrades. Vom-Blatt-Spiel eines leichten bezifferten Basses,
- f) Partiturspiel:  
Mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: Spielen einer polyphonen Chorpartitur in modernen Schlüsseln und einer einfachen Chorpartitur in alten Schlüsseln. Spielen eines Klavierauszugs. Vom-Blatt-Spiel einer Chorpartitur in neuen Schlüsseln,
- g) Gehörbildung:  
Erfassen von mittelschweren rhythmischen Formen, von Intervallen im Rahmen von mindestens zwei Oktaven, Erfassen eines dreistimmigen polyphonen Satzes (tonal), Generalbassdiktat, Erfassen eines modulatorischen Vorgangs.  
Diese Fähigkeiten werden im Rahmen einer schriftlichen Klausur von 60 Minuten Dauer überprüft,

- h) Singen und Sprechen:  
Vortrag mehrerer Stücke aus verschiedenen Stilepochen und eines Textes.

## § 18

### Fächerkanon Master Aufbaustudium Evangelische Kirchenmusik

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang Master Aufbaustudium Evangelische Kirchenmusik gliedert sich in obligatorische Ganzzeitfächer (G), obligatorische Kurzzeitfächer (K) und fakultative Fächer (F). <sup>2</sup>Sie umfasst folgende Bereiche:

- a) Instrumentaler Bereich:  
aa) Orgelliteraturspiel (G),  
ab) Liturgisches Orgelspiel (G),  
ac) Methodik des Orgelunterrichts (K),  
ad) Klavierspiel, fakultativ einschließlich Cembalospiel als Teil des Klavierunterrichts (G),  
ae) Blechbläuserspiel (F),  
af) Blockflöte (F),  
ag) Generalbassspiel (G),  
ah) Partiturspiel (G).
- b) Kantoraler Bereich:  
ba) Chorleitung a cappella (G),  
bb) Kinderchorleitung (K),  
bc) Orchesterleitung (G),  
bd) Singen und Sprechen (G),  
be) Hochschulchor (G).
- c) Musiktheoretischer Bereich:  
ca) Tonsatz (G),  
cb) Gehörbildung (G).
- d) Wissenschaftlicher Bereich:  
da) Literaturkunde (K),  
db) Theologie (K).

(2) <sup>1</sup>Während des Studiums Master Aufbaustudium Evangelische Kirchenmusik muss in den Fächern Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel das Fach Unterrichtsmethodik belegt werden. <sup>2</sup>Die Studierenden erteilen in jedem der beiden Fächer während eines Semesters wöchentlich einstündigen Unterricht unter Aufsicht einer Lehrkraft.

(3) <sup>1</sup>Während des Studiums Master Aufbaustudium Evangelische Kirchenmusik kann ein ein- oder mehrtägiges Seminar im Fach Liturgisches Singen belegt und auf Wunsch mit einer Prüfung von maximal 15 Minuten Dauer abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Prüfung wird benotet und von der Hochschule mit einem Zertifikat bescheinigt; die Zensur geht nicht in die Gesamtnote der Master-Prüfung ein.

## § 19

### Prüfungszulassung und -inhalte Master Evangelische Kirchenmusik

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden richten einen fristgerechten Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung für Kirchen-

musikerinnen oder -musiker an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Prüfungszulassung ist bis zum Ende des dem geplanten Prüfungssemester vorausgehenden Semesters zu beantragen.

(2) Die weitere Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen sowie in einen praktischen und mündlichen Teil.

<sup>2</sup>Die schriftliche Prüfung umfasst:

- a) Tonsatz (Klausur), 6 Stunden,
- b) Gehörbildung (Klausur), 60 Minuten.

<sup>3</sup>Die praktische und mündliche Prüfung umfasst:

- a) Instrumentaler Bereich:
  - aa) Orgelliteraturspiel, 60 Minuten,
  - ab) Liturgisches Orgelspiel, 30 Minuten,
  - ac) Klavierspiel, 40 Minuten,
  - ad) fakultativ: Blechbläuserspiel, 20 Minuten,
  - ae) fakultativ: Blockflöte, 20 Minuten,
  - af) Generalbassspiel, 15 Minuten,
  - ag) Partiturspiel, 20 Minuten.
- b) Kantoraler Bereich:
  - ba) Chorleitung a cappella, 45 Minuten,
  - bb) Chor- und Orchesterleitung, 30 Minuten,
  - bc) Singen und Sprechen, 30 Minuten.
- c) Musiktheoretischer Bereich:
  - ca) Tonsatz, 20 Minuten,
  - cb) Gehörbildung, 20 Minuten.
- d) Wissenschaftlicher Bereich:
  - da) Literaturkunde, 15 Minuten.

(3) In der schriftlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Tonsatz:
 

Ausarbeitung eines schwierigen, auch unbezifferten Generalbasses, Choraltrio für Orgel mit Cantus firmus im Tenor, Exposition einer vierstimmigen Fuge,
- b) Gehörbildung:
 

Verschiedene Musikediktate mit rhythmischen, melodischen und harmonischen Problemstellungen: einstimmiges Diktat (freitonal) mit komplizierten Rhythmen, vierstimmig-polyphones Diktat (Barock), vierstimmig-homophones Diktat (Spätromantik).

(4) In der praktischen und mündlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Orgelliteraturspiel:
 

Vortrag von fünf anspruchsvollen Werken der Orgelliteratur aus mindestens vier verschiedenen Epochen, darunter eines aus dem 20./21. Jahrhundert, eine Triosonate von J. S. Bach und ein romantisches Werk im Schwierigkeitsgrad der Choralfantasien M. Regers. Eines der Werke wird nach Auswahl durch die Fachlehrerin oder

den Fachlehrer drei Monate vor der Prüfung zum Selbststudium gegeben,

- b) Liturgisches Orgelspiel:
 

Mit vier Tagen Vorbereitungszeit: Intonationen, Begleitsätze und Choralvorspiele verschiedenster Art, Partita in mindestens vier Sätzen (auch in unterschiedlicher Stilistik), freie Form (Passacaglia, Fantasie, Präludium o. Ä.).

Ohne Vorbereitungszeit: Intonationen, Choralvorspiele und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch, auch mit Tenor- und Bass-Cantus-firmus, auch transponiert.

Die Aufgaben stellt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer,
- c) Klavierspiel:
 

Vortrag mehrerer anspruchsvoller Werke aus den Hauptepochen der Klaviermusik, dabei kann ein Werk auf dem Cembalo wiedergegeben werden. In der Prüfung ist ein/e Instrumental-/Gesangssolist/in in einem oder mehreren Werken aus dem 19./20./21. Jahrhundert zu begleiten. Vom-Blatt-Spiel,
- d) Blechbläuserspiel (fakultativ):
 

Die oder der Studierende kann auf Wunsch nach einer frei wählbaren Anzahl von Semestern eine Prüfung im Fach Blechbläuserspiel ablegen. Eine Belegung des Faches ohne Prüfung ist möglich,
- e) Blockflöte (fakultativ):
 

Die oder der Studierende kann auf Wunsch nach einer frei wählbaren Anzahl von Semestern eine Prüfung im Fach Blockflöte ablegen. Eine Belegung des Faches ohne Prüfung ist möglich,
- f) Generalbassspiel:
 

Mit einem Tag Vorbereitungszeit: Spielen anspruchsvoller Generalbässe (beziffert und unbeziffert). Vom-Blatt-Spiel eines bezifferten Generalbasses. Die Prüfung findet am selben Tag wie die Prüfung im Fach Partiturspiel statt,
- g) Partiturspiel:
 

Mit einem Tag Vorbereitungszeit: Spielen eines vier- bis sechsstimmigen A-cappella-Werkes in alten und neuen Schlüsseln und einer Orchesterpartitur im Schwierigkeitsgrad einer klassischen Sinfonie. Die Prüfung findet am selben Tag wie die Prüfung im Fach Generalbass statt,
- h) Chorleitung a cappella:
 

Erarbeiten und Dirigieren eines schwierigen A-cappella-Chorwerkes, das dem Prüfling zwei Wochen vorher bekannt zu geben ist (z. B. J. H. Schein „Israelsbrunnlein“, H. Distler „Geistliche Chormusik“). Methodik der Chorarbeit, insbesondere chorische Stimmbildung,
- i) Chor- und Orchesterleitung:
 

Öffentliche Aufführung eines selbstständig erarbeiteten Instrumental-Vokalwerkes im Schwierigkeitsgrad einer Messe von W. A. Mozart oder einer Kantate von J. S. Bach,

- j) Singen und Sprechen:  
Vortrag mehrerer Stücke der Gesangsliteratur aus unterschiedlichen Epochen, auch des 20. Jahrhunderts. Vortrag eines Textes,
- k) Tonsatz:  
Analyse eines komplexen, auch zeitgenössischen Werkes oder Werkausschnittes,
- l) Gehörbildung:  
Erfassen und Wiedergabe eines komplizierten rhythmischen Beispiels und dessen Veränderungen, Wiedergabe einer komplizierten Tonartenfolge („Modulation“) aus dem Gedächtnis, Vergleich eines mit „falschen Tönen“ vorgespielten Choralatzes von J. S. Bach mit dem korrekten Notentext. Erfassen und Benennen von Veränderungen in einem gegebenen freitonalem Klang,
- m) Literaturkunde:  
Kenntnis der wichtigsten Chorliteratur nach den Gesichtspunkten der praktischen Verwendung.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen des Master-Examens ist eine schriftliche Hausarbeit aus dem Gebiet der Liturgik, Hymnologie oder der Geschichte und Praxis der Musik einzureichen. <sup>2</sup>Das Thema wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer benannt; es muss sich von dem im Rahmen des B-Examens bearbeiteten deutlich unterscheiden. <sup>3</sup>Die Hausarbeit muss wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. <sup>4</sup>Für die Anfertigung stehen dem Prüfling zwölf Wochen zur Verfügung. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit dem Datum des Tages, an dem der Prüfling das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannte Thema erhält und dies schriftlich bestätigt. <sup>6</sup>Legt der Prüfling die schriftliche Hausarbeit später als am ersten Tag seines letzten Studienseesters vor, nehmen die Referentinnen und Referenten die Bewertung spätestens im nachfolgenden Semester vor.

#### IV.

### Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung

#### § 20

### Zulassungsvoraussetzungen für das Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung

Zur Aufnahmeprüfung für das Aufbaustudium können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen hinaus

- a) die Bachelor- oder B-, Master- oder A-Prüfung für Evangelische Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker abgelegt haben,
- b) in dem für das Aufbaustudium gewählten Fach mindestens die Note „gut“ (2,0) erreicht haben.

#### § 21

### Aufnahmeprüfung Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung

(1) Sofern die Voraussetzung nach § 20 an der Hochschule für Kirchenmusik in Herford erworben wurde, kann die Aufnahmeprüfung entfallen.

(2) <sup>1</sup>Der Aufnahmeprüfungskommission gehören die Fachdozentinnen und -dozenten der Hochschule für Kirchenmusik an. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor. <sup>3</sup>Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Künstlerischen Ausbildung.

(3) In der Aufnahmeprüfung werden fachrichtungsspezifisch folgende Anforderungen gestellt:

1. Künstlerische Ausbildung Orgelliteraturspiel:
  - a) Vortrag von Werken aus vier Stilepochen (bis 45 Minuten),
  - b) Bei Improvisation als Wahlunterrichtsfach:  
Vorbereitet: mindestens eine größere Form, z. B. Choralbearbeitung, Präludium, Toccata, Fughette. Harmonisierung vom Blatt, auch transponiert.
2. Künstlerische Ausbildung Liturgisches Orgelspiel/Improvisation:
  - a) Vorbereitet: freie Formen, z. B. Präludium, Toccata, Fughette, Choralfantasien.  
Unvorbereitet: Choralbearbeitungen in den gebräuchlichen Formen in mindestens zwei verschiedenen Stilen, Choralharmonisierungen, auch transponiert,
  - b) Gehörbildung (schriftlich, 60 Minuten):  
Verschiedene Musikdiktate mit rhythmischen, melodischen und harmonischen Problemstellungen: einstimmiges Musikdiktat (tonal) mit rhythmischen und melodischen Schwerpunkten, polyphones Diktat drei- bis vierstimmig, Modulationsverlauf, Fehler erkennen, Gedächtnisübungen.
3. Künstlerische Ausbildung Chorleitung:
  - a) Chorprobe 45 Minuten (Vorbereitungszeit eine Woche),
  - b) Singen und Sprechen:  
Vortrag mehrerer Stücke der Gesangsliteratur aus unterschiedlichen Epochen und eines Textes,
  - c) Gehörbildung (schriftlich, 60 Minuten):  
Verschiedene Musikdiktate mit rhythmischen, melodischen und harmonischen Problemstellungen: einstimmiges Musikdiktat (tonal) mit rhythmischen und melodischen Schwerpunkten, polyphones Diktat drei- bis vierstimmig, Modulationsverlauf, Fehler erkennen, Gedächtnisübungen,
  - d) Partiturspiel (Vorbereitungszeit 15 Minuten):  
Mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: Spielen einer polyphonen Chorpartitur in modernen

- Schlüsseln und einer einfachen Chorpartitur in alten Schlüsseln. Spielen eines Klavierauszugs. Vom-Blatt-Spiel einer Chorpartitur in neuen Schlüsseln,
- e) Kolloquium über Literatur und chorische Stimmbildung.
4. Künstlerische Ausbildung Klavier:
- a) Vortrag von Stücken aus vier Stilepochen (bis 45 Minuten),
- b) Vom-Blatt-, Tonleiter- und Arpeggienspiel,
- c) bei Cembalo als Wahlunterrichtsfach: Grundlagen des Cembalospiels.
5. Künstlerische Ausbildung Historische Tasteninstrumente (Cembalo):
- a) Vortrag von Stücken aus mehreren Stilepochen auf dem Cembalo und einem anderen Instrument (Klavichord, Virginal, Hammerklavier; bis 45 Minuten),
- b) Vom-Blatt-Spiel.

## § 22

### Fachrichtungen im Aufbaustudium Künstlerische Reifepfung

(1) Die Ausbildung umfasst folgende Fachrichtungen, von denen in der Regel nur eine studiert wird:

- a) Orgelliteraturspiel,
- b) Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel,
- c) Chorleitung,
- d) Klavierliteraturspiel,
- e) Spiel auf historischen Tasteninstrumenten (Cembalo und verwandte Instrumente).

(2) Die Studierenden nehmen am Hochschulchor teil; in begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

## § 23

### Einzelfächer im Rahmen der Fachrichtungen im Aufbaustudium Künstlerische Reifepfung

(1) Die Ausbildung in der Fachrichtung Orgelliteraturspiel umfasst folgende Einzelfächer:

- a) Orgelliteraturspiel,
- b) auf Wunsch der oder des Studierenden Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel,
- c) Generalbassspiel (entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen Evangelische Kirchenmusik abgelegt wurde),
- d) Klavierspiel (entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen abgelegt wurde),
- e) Methodik des Orgelunterrichts.

(2) Die Ausbildung in der Fachrichtung Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel umfasst folgende Einzelfächer:

- a) Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel,
- b) auf Wunsch der oder des Studierenden Orgelliteraturspiel,
- c) Generalbassspiel (entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen Evangelische Kirchenmusik abgelegt wurde),
- d) Gehörbildung,
- e) Klavierspiel (entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen abgelegt wurde),
- f) Methodik des Unterrichts in Orgelimprovisation.

(3) Die Ausbildung in der Fachrichtung Chorleitung umfasst folgende Einzelfächer:

- a) Chorleitung in verschiedenen Gruppen,
- b) Schlagtechnik und Probentechnik,
- c) Gehörbildung,
- d) Klavierspiel (entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen abgelegt wurde),
- e) Partiturspiel,
- f) Singen und Sprechen,
- g) Chorliteraturkunde.

(4) Die Ausbildung in der Fachrichtung Klavierliteraturspiel umfasst folgende Einzelfächer:

- a) Klavierliteraturspiel,
- b) auf Wunsch der oder des Studierenden Spiel auf historischen Tasteninstrumenten (Cembalo und verwandte Instrumente),
- c) Klavierliteraturkunde, Instrumentenkunde (Geschichte und Bau des Klaviers),
- d) Methodik des Klavierunterrichts.

(5) Die Ausbildung in der Fachrichtung Spiel auf historischen Tasteninstrumenten umfasst folgende Einzelfächer:

- a) Literaturspiel auf dem Cembalo und mindestens einem ihm verwandten historischen Tasteninstrument,
- b) Literaturkunde im Hinblick auf die in Absatz 5 Buchstabe a genannten Instrumente einschließlich Verzierungslehre,
- c) Instrumentenkunde (Geschichte und Bau der in Absatz 5 Buchstabe a genannten Instrumente),
- d) Generalbassspiel,
- e) Methodik des Literaturspielunterrichts.

## § 24

### Zwischenprüfung Künstlerische Reifepfung

(1) Zwei Semester vor der voraussichtlichen Abschlussprüfung gestaltet die oder der Studierende der Künstlerischen Ausbildung in den Fächern Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel, Klavierspiel oder Spiel auf historischen Tasteninstrumenten eine Zwischenprüfung im Rahmen eines öffentlichen Konzerts. <sup>2</sup>Die Dauer der gespielten Stücke unterschreitet insgesamt nicht 25 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Zwei Semester vor der voraussichtlichen Abschlussprüfung dirigiert die oder der Studierende der Künstlerischen Ausbildung Chorleitung als Zwischenprüfung in einem öffentlichen Konzert. <sup>2</sup>Die Dauer der von ihm geleiteten Stücke unterschreitet nicht 15 Minuten. <sup>3</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt die Probenleistung und die Qualität der öffentlichen Aufführung zu gleichen Teilen.

## § 25

### Antrag auf Zulassung zur Künstlerischen Reifeprüfung

(1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende richtet einen fristgerechten Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Prüfungszulassung ist bis zum Ende des dem geplanten Prüfungssemester vorausgehenden Semesters zu beantragen.

## § 26

### Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Orgelliteraturspiel

(1) Die Abschlussprüfung Orgelliteraturspiel umfasst die folgenden Bereiche:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts (65 Minuten),
- b) auf Wunsch der oder des Studierenden Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel (30 Minuten),
- c) Generalbassspiel (15 Minuten),
- d) Klavierspiel (30 Minuten; entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen abgelegt wurde),
- e) Kolloquium (15 Minuten),
- f) Lehrprobe mit Nachbesprechung (25 + 10 Minuten).

(2) In der Abschlussprüfung Orgelliteraturspiel werden die folgenden Anforderungen gestellt:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts: Der Prüfling gestaltet ein öffentliches Konzert auf der Grundlage der im Unterricht erarbeiteten Orgelliteratur. Das zu studierende Repertoire umfasst mindestens drei Werke unterschiedlicher Stilistik aus der vorbachschen Zeit, ferner vier Werke von J. S. Bach (darunter eine Triosonate und eine große Choralbearbeitung), drei größere stilistisch unterschiedliche Werke der Klassik oder Romantik (davon mindestens zwei aus der Romantik), zwei stilistisch unterschiedliche Werke aus dem 20. oder 21. Jahrhundert (davon mindestens ein nach 1960 komponiertes) und ein Konzert für Orgel und Orchester. Mindestens eins der romantischen Werke muss im Schwierigkeitsgrad den großen Choralphantasien (z. B. op. 40/1) oder den Orgelsonaten M. Regers oder den Symphonien C.-M. Widors (z. B. op. 42, 6) entsprechen.

In dem Konzert spielt der Prüfling mindestens fünf Werke unterschiedlicher Stilepochen aus dem Unterrichtsrepertoire, darunter eine Sonate von J. S. Bach, ein schwieriges romantisches Werk und ein selbst einstudiertes anspruchsvolles Orgelwerk, das seine Lehrerin oder sein Lehrer im Fach Orgelliteraturspiel drei Monate vor dem Konzert benennt und gleichzeitig der Rektorin oder dem Rektor mitteilt.

- b) Im Falle der Belegung des Fachs „Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel“:

Der Prüfling spielt mindestens zwei der folgenden Formen: Partita, Passacaglia, Fuge oder Entsprechendes. Die Vorbereitungszeit beträgt vier Tage. In der Prüfung spielt er unvorbereitet verschiedene Begleitsätze zu zwei unterschiedlichen Liedern des Evangelischen Gesangbuchs, zu mindestens einem der Lieder einen transponierten Begleitsatz mit zugehöriger Modulation, zu einem der Lieder ein Vorspiel, zu dem anderen eine Intonation. In den Begleitsätzen erscheint der Cantus firmus mindestens einmal in Tenor und Bass.

- c) Generalbassspiel:

Mit 60 Minuten Vorbereitungszeit: Spielen von bezifferten und unbezifferten Generalbässen. Vom-Blatt-Spiel eines bezifferten Generalbasses.

- d) Klavierspiel:

Der Prüfling spielt eine ganze klassische oder romantische Sonate oder einen ganzen klassischen oder romantischen Zyklus und eine Komposition bzw. eine Werkgruppe aus dem 20. oder 21. Jahrhundert.

- e) Kolloquium:

Der Prüfling legt zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen Programmentwurf für ein öffentliches Konzert vor, der ausschließlich Orgelliteratur vorsieht oder für diese Raum lässt. In einem Prüfungsgespräch äußert sich der Prüfling zur Konzeption seines Entwurfs und zu Fragen der Programmgestaltung im Allgemeinen sowie der Vermittlung zwischen Musik und Hörer.

- f) Lehrprobe:

Der Prüfling unterrichtet eine Schülerin oder einen Schüler seiner Wahl. Zur Prüfung legt die oder der Studierende schriftlich seine didaktischen Überlegungen vor. Diese enthalten Angaben zu den Unterrichtsvoraussetzungen, zum geplanten Verlauf sowie zum Ziel der Lehrprobe. In einer Nachbesprechung weist der Prüfling seine Fähigkeit zur Reflexion über den Verlauf der Lehrprobe nach.



**§ 27**  
**Prüfungsgegenstand bei der**  
**Künstlerischen Reifeprüfung**  
**Orgelimprovisation/**  
**Liturgisches Orgelspiel**

(1) Die Abschlussprüfung Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel umfasst die folgenden Bereiche:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts (65 Minuten),
- b) auf Wunsch der oder des Studierenden Orgelliteraturspiel (30 Minuten),
- c) Klavierspiel (30 Minuten); entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen abgelegt wurde,
- d) Generalbassspiel (15 Minuten),
- e) Gehörbildung – mündlich (15 Minuten) und schriftlich (60 Minuten),
- f) Kolloquium (15 Minuten),
- g) Lehrprobe mit Nachbesprechung (25 + 10 Minuten).

(2) In der Abschlussprüfung Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel werden die folgenden Anforderungen gestellt:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts:  
Der Prüfling spielt (mit einer Woche Vorbereitungszeit) mehrere größere Formen (z. B. Sonate oder Präludium und Fuge) sowie (mit einer Stunde Vorbereitungszeit) eine an ein EG-Lied gebundene Form (z. B. Choralvorspiel). Die größeren Formen sind nach Vorgabe der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an einen Stil oder an Themen oder beides zu binden; als Grundlage für die choralgebundene Form gibt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer ein EG-Lied vor. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer legt seine Aufgaben gleichzeitig dem Prüfling und der Rektorin oder dem Rektor vor. In der Prüfung spielt der Prüfling verschiedene Choralbearbeitungen auf Zuruf, darunter Begleitsätze, auch mit Cantus firmus in Tenor und Bass, auch transponiert.

Die Improvisationen sind in verschiedenen Stilen zu gestalten,

- b) Im Falle der Belegung des Fachs „Orgelliteraturspiel“:  
Der Prüfling spielt mindestens zwei größere Werke aus verschiedenen Epochen,
- c) Klavierspiel:  
Der Prüfling spielt eine ganze klassische oder romantische Sonate oder einen ganzen klassischen oder romantischen Zyklus und eine Komposition bzw. eine Werkgruppe aus dem 20. oder 21. Jahrhundert,
- d) Generalbassspiel:  
Mit einem Tag Vorbereitungszeit: Spielen anspruchsvoller bezifferter und unbezifferter Generalbässe. Vom-Blatt-Spiel eines bezifferten Generalbasses,

e) Gehörbildung:

Mündlich: Erfassen und Wiedergabe eines komplizierten rhythmischen Beispiels und dessen Veränderungen, Wiedergabe einer komplizierten Tonartenfolge (Modulation) aus dem Gedächtnis, Vergleich eines mit „falschen Tönen“ vorgespielten Choralsatzes von J. S. Bach mit dem korrekten Notentext, Erfassen und Benennen von Veränderungen in einem gegebenen freitonalen Klang.

Schriftlich: verschiedene Musikdiktate mit rhythmischen, melodischen und harmonischen Problemstellungen: einstimmiges Diktat (freitonale) mit komplizierten Rhythmen, vierstimmig-polyphones Diktat (Barock), vierstimmig homophones Diktat (Spätromantik),

f) Kolloquium:

Der Prüfling legt zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen Programmentwurf für ein öffentliches Konzert vor, der ausschließlich Orgelimprovisationen vorsieht oder für diese Raum lässt. In einem Prüfungsgespräch äußert sich der Prüfling zur Konzeption seines Entwurfs und zu Fragen der Programmgestaltung im Allgemeinen sowie der Vermittlung zwischen Musik und Hörer, insbesondere in Hinblick auf improvisatorische Darbietungen,

g) Lehrprobe:

Der Prüfling unterrichtet eine Schülerin oder einen Schüler seiner Wahl. Zur Prüfung legt die oder der Studierende schriftlich seine didaktischen Überlegungen vor. Diese enthalten Angaben zu den Unterrichtsvoraussetzungen, zum geplanten Verlauf sowie zum Ziel der Lehrprobe. In einer Nachbesprechung weist der Prüfling seine Fähigkeit zur Reflexion über den Verlauf der Lehrprobe nach.

**§ 28**  
**Prüfungsgegenstand bei der**  
**Künstlerischen Reifeprüfung Chorleitung**

(1) Die Abschlussprüfung Chorleitung umfasst die folgenden Bereiche:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts,
- b) Chorprobe (60 Minuten),
- c) auf Wunsch der oder des Studierenden Singen und Sprechen (30 Minuten),
- d) Gehörbildung – mündlich (15 Minuten) und schriftlich (60 Minuten),
- e) Klavierspiel (30 Minuten; entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen abgelegt wurde),
- f) Partiturspiel (15 Minuten),
- g) Chorliteraturkunde (15 Minuten),
- h) Kolloquium (15 Minuten).

(2) In der Abschlussprüfung Chorleitung werden die folgenden Anforderungen gestellt:

- a) **Aufführung eines öffentlichen Konzerts:**  
Der Prüfling führt ein selbstständig erarbeitetes Vokal-Instrumentalwerk im Schwierigkeitsgrad einer Bach-Kantate oder Mozart-Messe sowie ein oder mehrere A-cappella-Werke auf. Dies kann im Rahmen eines Konzerts geschehen, in dem auch andere Kompositionen auf dem Programm stehen,
- b) **Chorprobe:**  
Der Prüfling erarbeitet und dirigiert ein schwieriges A-cappella-Werk, das von der Fachlehrerin oder von dem Fachlehrer vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem Prüfling bekannt gegeben und gleichzeitig der Rektorin oder dem Rektor mitgeteilt wird. Eine Stunde vor der Prüfung erhält der Prüfling einen in der Prüfung zu dirigierenden Liedsatz, der durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer bestimmt und der Rektorin oder dem Rektor mitgeteilt wird. Der Prüfling legt eine Woche vor dem Prüfungstermin einen Probenentwurf vor,
- c) **Im Falle der Belegung des Fachs „Singen und Sprechen“:**  
Vortrag mehrerer Stücke der Gesangsliteratur aus unterschiedlichen Epochen, auch des 20. Jahrhunderts. Vortrag eines Textes,
- d) **Gehörbildung:**  
Mündlich: Erfassen und Wiedergabe eines komplizierten rhythmischen Beispiels und von dessen Veränderungen, Wiedergabe einer komplizierten Tonartenfolge (Modulation) aus dem Gedächtnis, Vergleich eines mit „falschen Tönen“ vorgespielten Choralatzes von J. S. Bach mit dem korrekten Notentext, Erfassen und Benennen von Veränderungen in einem gegebenen freitonale Klang.  
Schriftlich: Verschiedene Musikdiktate mit rhythmischen, melodischen und harmonischen Problemstellungen: einstimmiges Diktat (freitonal) mit komplizierten Rhythmen, vierstimmig-polyphones Diktat (Barock), vierstimmig homophones Diktat (Spätromantik),
- e) **Klavierspiel:**  
Der Prüfling spielt eine ganze klassische oder romantische Sonate oder einen ganzen klassischen oder romantischen Zyklus und eine Komposition bzw. eine Werkgruppe aus dem 20. oder 21. Jahrhundert,
- f) **Partiturspiel:**  
Mit einem Tag Vorbereitungszeit: Spielen von zwei A-cappella-Werken aus verschiedenen Epochen in alten und neuen Schlüsseln. Spielen einer Orchesterpartitur,
- g) **Chorliteraturkunde:**  
Mündliche Analyse einer Partitur in Bezug auf ihre thematische und klangliche Struktur; die Partitur wird dem Prüfling 20 Minuten vor der Prüfung vorgelegt. Erkennen und Bestimmen typi-

scher Partiturbilder aus verschiedenen Epochen. Kenntnis der wichtigsten Chorliteratur unter dem Gesichtspunkt der praktischen Verwendung,

h) **Kolloquium:**

Der Prüfling legt zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen Programmentwurf für ein öffentliches Konzert vor, der ausschließlich Chorliteratur vorsieht oder für diese Raum lässt. In einem Prüfungsgespräch äußert sich der Prüfling zur Konzeption seines Entwurfs und zu Fragen der Programmgestaltung im Allgemeinen sowie der Vermittlung zwischen Musik und Hörer.

## § 29

### Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Klavierliteraturspiel

(1) Die Abschlussprüfung Klavierliteraturspiel umfasst die folgenden Bereiche:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts (60 bis 70 Minuten),  
b) auf Wunsch der oder des Studierenden Spiel auf historischen Tasteninstrumenten (Cembalo und verwandte Instrumente; 30 Minuten),  
c) Vom-Blatt-Spiel (15 Minuten),  
d) Colloquium (15 Minuten),  
e) Lehrprobe mit Nachbesprechung (25 + 10 Minuten).

(2) In der Abschlussprüfung Klavierliteraturspiel werden die folgenden Anforderungen gestellt:

a) **Aufführung eines öffentlichen Konzerts:**

Der Prüfling gestaltet ein öffentliches Konzert auf der Grundlage der im Unterricht erarbeiteten Literatur für Klavier solo. Das zu studierende Repertoire umfasst einen repräsentativen Querschnitt auch schwieriger Kompositionen der Zeit von J. S. Bach bis zum 21. Jahrhundert sowie mindestens eine Etüde von F. Chopin oder F. Liszt und mindestens ein Klavierkonzert.

In dem Prüfungskonzert spielt der Prüfling Werke hohen Niveaus aus unterschiedlichen Stilepochen aus dem Unterrichtsrepertoire, dazu ein selbst einstudiertes anspruchsvolles Stück, das seine Lehrerin oder sein Lehrer im Fach Klavierliteraturspiel drei Monate vor dem Konzert benennt und gleichzeitig der Rektorin oder dem Rektor mitteilt. Ferner ist in der Prüfung eine Gesangs- oder Instrumentalsolistin oder ein Gesangs- oder Instrumentalsolist in einem Werk des 19., 20. oder 21. Jahrhunderts zu begleiten,

b) **Im Falle der Belegung des Fachs „Spiel auf historischen Tasteninstrumenten“ (Cembalo und verwandte Instrumente):**

Der Prüfling spielt mindestens zwei größere Werke unterschiedlicher Stilistik,

- c) Vom-Blatt-Spiel:  
Spiel eines Klavierauszugs und/oder von Begleitungen. Die Noten werden dem Prüfling 30 Minuten vor der Prüfung vorgelegt,
- d) Kolloquium:  
Der Prüfling legt zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen Programmwurf für ein öffentliches Konzert vor, der ausschließlich Klavierliteratur vorsieht oder für diese Raum lässt. In einem Prüfungsgespräch äußert sich der Prüfling zur Konzeption seines Entwurfs und zu Fragen der Programmgestaltung im Allgemeinen sowie der Vermittlung zwischen Musik und Hörer,
- e) Lehrprobe:  
Der Prüfling unterrichtet eine Schülerin oder einen Schüler seiner Wahl. Zur Prüfung legt die oder der Studierende schriftlich seine didaktischen Überlegungen vor. Diese enthalten Angaben zu den Unterrichtsvoraussetzungen, zum geplanten Verlauf sowie zum Ziel der Lehrprobe. In einer Nachbesprechung weist der Prüfling seine Fähigkeit zur Reflexion über den Verlauf der Lehrprobe nach.

### § 30

#### Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung

##### Spiel auf historischen Tasteninstrumenten

- (1) Die Abschlussprüfung Spiel auf historischen Tasteninstrumenten umfasst die folgenden Bereiche:
- Aufführung eines öffentlichen Konzerts (65 Minuten),
  - Generalbassspiel (25 Minuten),
  - Vom-Blatt-Spiel (15 Minuten),
  - Kolloquium (15 Minuten),
  - Lehrprobe mit Nachbesprechung (25 + 10 Minuten).

(2) In der Abschlussprüfung Spiel auf historischen Tasteninstrumenten werden die folgenden Anforderungen gestellt:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts:  
Der Prüfling gestaltet ein öffentliches Konzert auf der Grundlage der im Unterricht erarbeiteten Literatur für historische Tasteninstrumente (Cembalo und verwandte Instrumente). Das zu studierende Repertoire umfasst anspruchsvolle Werke mit unterschiedlicher Stilistik und aus verschiedenen Entstehungszeiten, auch aus dem 20. und 21. Jahrhundert, aus Spanien, Italien, Frankreich, England und Deutschland.  
In dem Prüfungskonzert spielt der Prüfling auf mindestens zwei unterschiedlichen historischen Instrumenten Werke hohen Niveaus aus unterschiedlichen Stilepochen aus dem Unterrichtsrepertoire, dazu ein selbst einstudiertes anspruchsvolles Stück, das seine Lehrerin oder sein Lehrer im Fach Historische Tasteninstrumente drei Monate vor dem Konzert benennt und gleichzeitig

- der Rektorin oder dem Rektor mitteilt. In der Prüfung ist eine Gesangs- bzw. Instrumentalsolistin oder ein Gesangs- bzw. Instrumentalsolist in einer Arie aus einer Bachkantate oder einem Vokalwerk vergleichbaren Schwierigkeitsgrades bzw. einem Instrumentalwerk vergleichbaren Schwierigkeitsgrades zu begleiten,
- b) Generalbassspiel:  
Mit 60 Minuten Vorbereitungszeit: Spielen bezifferter und unbezifferter Generalbässe. Vom-Blatt-Spiel eines bezifferten Generalbasses,
- c) Vom-Blatt-Spiel:  
Spiel eines ausgesetzten Generalbasses eines barocken Orchesterwerks und einer Komposition für Solo und Instrumente. Die Noten werden dem Prüfling 30 Minuten vor der Prüfung vorgelegt,
- d) Kolloquium:  
Der Prüfling legt der Prüferin oder dem Prüfer zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen Programmwurf für ein öffentliches Konzert vor, der ausschließlich Literatur für historische Tasteninstrumente (Cembalo und verwandte Instrumente) vorsieht oder für diese Raum lässt. In einem Prüfungsgespräch äußert sich der Prüfling zur Konzeption seines Entwurfs und zu Fragen der Programmgestaltung im Allgemeinen sowie der Vermittlung zwischen Musik und Hörer,
- e) Lehrprobe:  
Der Prüfling unterrichtet eine Schülerin oder einen Schüler seiner Wahl. Zur Prüfung legt die oder der Studierende schriftlich seine didaktischen Überlegungen vor. Diese enthalten Angaben zu den Unterrichtsvoraussetzungen, zum geplanten Verlauf sowie zum Ziel der Lehrprobe. In einer Nachbesprechung weist der Prüfling seine Fähigkeit zur Reflexion über den Verlauf der Lehrprobe nach.

### V.

#### Aufbaustudium Konzertexamen

### § 31

#### Zulassungsvoraussetzungen zum Aufbaustudium Konzertexamen

Zur Aufnahmeprüfung zur Fortsetzung der Ausbildung mit dem Ziel des Konzertexamens können Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden, die über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen hinaus das Bachelor- oder B-, Master- oder A-Examen für Evangelische Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker sowie die Künstlerische Reifeprüfung Orgelliteraturspiel, Klavierliteraturspiel oder Orgel Improvisation/Liturgisches Orgelspiel abgelegt haben.

### § 32

#### Qualitative Anforderungen an die Bewerberinnen oder die Bewerber für das Aufbaustudium Konzertexamen

Um zur Fortsetzung der Ausbildung mit dem Ziel des Konzertexamens zugelassen zu werden, muss die Bewerberin oder der Bewerber

- a) an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen die künstlerische Reifeprüfung Orgelliteraturspiel, Klavierliteraturspiel oder Orgel Improvisation/Liturgisches Orgelspiel abgelegt haben und in den Fächern gemäß §§ 26, 27 und 28 die Bewertung „sehr gut“ (1,0 bis 1,2) erreicht haben,
- b) an einer anderen Hochschule ein entsprechendes Master-Examen nach Buchstabe a oder ein vergleichbares Examen abgelegt haben und nachweisen, dass sie oder er dort die Zulassung zum Konzertexamen erhalten hat, oder sich an der Hochschule für Kirchenmusik Herford einer Prüfung unterziehen, in der sie oder er die Eignung für ein Konzertexamen nachweist.

### § 33

#### Dauer des Aufbaustudiums Konzertexamen, Kanon der Fachrichtungen

<sup>1</sup>Der Studiengang Konzertexamen dauert in der Regel vier Semester. <sup>2</sup>Über eine Verkürzung entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden. <sup>3</sup>Über eine Verlängerung entscheidet die Dozentenkonferenz auf gemeinsamen Antrag der oder des Studierenden und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers.

<sup>4</sup>Der Studiengang Konzertexamen umfasst alternativ folgende Fachrichtungen:

- a) Orgelliteraturspiel,  
 b) Klavierliteraturspiel,  
 c) Orgel Improvisation/Liturgisches Orgelspiel.

### § 34

#### Anmeldung zum Konzertexamen

<sup>1</sup>Die Studierende oder der Studierende hat Anspruch auf vier Semester Unterricht. <sup>2</sup>Sie oder er richtet einen fristgerechten Antrag auf Zulassung zum Konzertexamen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Die Prüfungszulassung ist bis zum Ende des dem geplanten Prüfungssemester vorangehenden Semesters zu beantragen.

### § 35

#### Prüfungsinhalte des Konzertexamens

(1) <sup>1</sup>Als Konzertexamen in den Fachrichtungen Orgel- und Klavierliteraturspiel gestaltet der Prüfling eigenverantwortlich und selbstständig ein anspruchsvolles öffentliches Solokonzert von ca. 60 Minuten reiner Spieldauer und hohem Schwierigkeitsgrad. <sup>2</sup>Zusätzlich unterzieht er sich einer Repertoireprüfung von 60 Minuten Dauer, in der er eine Liste mit der im Unterricht erarbeiteten Literatur vorlegt. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission wählt in der Repertoireprüfung die zu spielenden Stücke aus der Liste aus. <sup>4</sup>Das öffentliche Konzert und die Repertoireprüfung finden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. <sup>5</sup>Das Programm des öffentlichen Konzerts und die Repertoireliste enthalten keine gemeinsamen Stücke.

(2) Das im Studium der Fachrichtung Orgelliteraturspiel zu erarbeitende Repertoire umfasst mindestens 150 Minuten Musik und bietet einen repräsentativen Querschnitt durch die Orgelliteratur, darunter mindestens zwei anspruchsvolle Werke von J. S. Bach sowie je ein anspruchsvolles Werk aus der Literatur des französischen, italienischen, spanischen und deutschen Barock, der deutschen und französischen Romantik sowie der nachromantischen Musik des 20. oder 21. Jahrhunderts.

(3) <sup>1</sup>Das im Studium der Fachrichtung Klavierliteraturspiel zu erarbeitende Repertoire umfasst mindestens 150 Minuten Musik und bietet einen repräsentativen Querschnitt durch die Klavierliteratur, darunter mindestens ein anspruchsvolles Werk von J. S. Bach, eine klassische Sonate, eine Sonate bzw. einen Zyklus der Romantik, zwei Etüden von F. Chopin und/oder F. Liszt sowie je ein Werk des Impressionismus, der klassischen Moderne und der Gegenwart. <sup>2</sup>Ferner wird ein Klavierkonzert einstudiert, das in der Repertoireprüfung in einer Fassung für zwei Klaviere vorgetragen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Als Konzertexamen in der Fachrichtung Orgel Improvisation/Liturgisches Orgelspiel gestaltet der Prüfling ein anspruchsvolles Solokonzert von ca. 60 Minuten Dauer. <sup>2</sup>Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt dem Prüfling eine Woche vor der Prüfung schwierige Improvisationsaufgaben (z. B. Improvisation einer Fuge oder einer französisch-romantischen Symphonie), deren Dauer 45 Minuten nicht überschreiten soll. <sup>3</sup>Eine Stunde vor der Prüfung erhält der Prüfling von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer weitere anspruchsvolle Improvisationsaufgaben (z. B. Improvisation einer Partita oder eines Präludiums im D.-Buxtehude-Stil), deren Dauer 15 Minuten nicht überschreiten soll. <sup>4</sup>Die Aufgaben lassen dem Prüfling genügend Raum für formal eigenständige gestalterische Ideen (z. B. Vorgabe von Thema und Stil, jedoch nicht der Form, oder Vorgabe der Form und des Stils, jedoch nicht der Themen).

(5) Im Rahmen der in Absatz 1 bis 4 genannten Prüfungsleistungen weist der Prüfling nach, dass er in der Lage ist, in Hinblick auf Programmgestaltung und spielerische sowie interpretatorische Fähigkeiten auf hohem Niveau eigenständig aktiv am öffentlichen Konzertleben teilzunehmen.

## VI.

### Allgemeine Prüfungsbestimmungen

#### § 36

#### Prüfungsausschuss und -kommissionen

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden vor Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Landeskirchenamt widerruflich für befristete Dauer berufen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen in den einzelnen Fachprüfungen bestehen im Rahmen des Bachelor-Examens aus mindestens zwei, im Rahmen des Mas-

ter-Examens, der Künstlerischen Reifeprüfung aus mindestens drei und im Konzertexamen aus mindestens vier Mitgliedern des Prüfungsausschusses. 2Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen bestimmt die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Hausarbeiten im Bachelor-Studiengang (vgl. § 15 Absatz 10) und Master-Studiengang (vgl. § 19 Absatz 5) wird von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgenommen, darunter die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der die Entstehung der Arbeit betreut hat.

(4) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Dozentenkonferenz festgelegt.

### § 37 Zulassung zu Prüfungen

(1) 1Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ist grundsätzlich die kontinuierliche Teilnahme am Unterricht des jeweiligen Faches. 2Die Teilnahme wird testiert.

(2) 1Über eine Befreiung von der der Prüfung vorausgehenden Teilnahme am Unterricht oder die Reduzierung des Umfangs der Teilnahme entscheidet in begründeten Einzelfällen die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz. 2Beurlaubungen gelten als Befreiungen im Sinne dieser Norm.

(3) Die Studierenden richten einen fristgerechten Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Prüfungszulassung ist bis zum Ende des dem geplanten Prüfungssemester vorausgehenden Semesters zu beantragen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) Studiennachweise und Unterlagen über bereits früher abgelegte kirchenmusikalische Prüfungen,
- d) ein behördliches Führungszeugnis.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Master-Aufbaustudiengang sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die schriftliche Einverständniserklärung der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers,
- b) in den Fachrichtungen Orgelliteraturspiel, Klavierspiel und Spiel auf historischen Tasteninstrumenten das Verzeichnis aller im Hauptfach studierten Werke gemäß §§ 26 Absatz 2 Buchstabe a, 27 Absatz 2 Buchstabe a und 28 Absatz 2 Buchstabe a.

(6) 1Dem Antrag auf Zulassung zum Konzertexamen sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die schriftliche Einverständniserklärung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers,
- b) im Falle der Fachrichtungen Orgel- und Klavierliteraturspiel die schriftliche Versicherung des Prüflings, dass er während der Vorbereitung des Konzertexamens an der Hochschule für Kirchenmusik keinen Unterricht in Anspruch genommen hat und nehmen wird, der sich auf die für das öffentliche Konzert im Rahmen des Konzertexamens von ihm vorgesehenen Werke richtet,
- c) die Einverständniserklärung der Dozentenkonferenz.

2Soweit die in Absätze 4, 5 und 6 bezeichneten Unterlagen bereits bei der Hochschule vorliegen, kann die Bewerberin oder der Bewerber auf sie Bezug nehmen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen.

(8) Über die Zulassung zum Konzertexamen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage des Votums der Dozentenkonferenz und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers.

### § 38 Termine der einzelnen Fachprüfungen

(1) 1Prüfungen in den Fächern des jeweiligen Studienganges, die während der gesamten Studienzeit unterrichtet werden, stehen in der Regel am Ende des Studiums. 2Über Ausnahmen entscheidet die Dozentenkonferenz.

(2) 1Einzelne Fachprüfungen im Rahmen des jeweiligen Studienganges, die nicht während der gesamten Studienzeit unterrichtet werden, finden in der Regel während des Studiums statt. 2Folgende Fächer werden am Ende der Studienzeit geprüft: § 23 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 Buchstabe b.3Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor in Absprache mit der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer und der Dozentenkonferenz.

(3) 1Die schriftliche Hausarbeit kann nach der Ablegung der in Absatz 2 genannten Fächer angefertigt werden. 2In diesem Fall darf zwischen der Ablegung der letzten der Prüfungen in den in Absatz 2 genannten Fächern und der Vorlage der schriftlichen Hausarbeit höchstens ein Kalenderjahr liegen.

### § 39 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen können innerhalb der Hochschule vom einen in den anderen Studiengang übernommen werden.

(2) Fachlich gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Ausbildungsstätten erbracht wurden, können anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsstätten mit Ausnahme der Anerkennung Künstlerischer Reifeprüfungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach schriftlicher Stellungnahme durch die jeweilige Fachlehrerin oder den jeweiligen Fachlehrer. <sup>2</sup>Über die Anerkennung von erbrachten Studienleistungen an anderen Ausbildungsstätten entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Absprache mit der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer und der Dozentenkonferenz. <sup>3</sup>Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß Absatz 1 entscheidet die Dozentenkonferenz.

(4) Über die Anerkennung der an einer anderen Ausbildungsstätte erbrachten Künstlerischen Reifeprüfung als Voraussetzung zur Zulassung zur Fortsetzung der Künstlerischen Ausbildung mit dem Ziel des Konzertexamens entscheidet die Dozentenkonferenz.

#### § 40

##### Bewertung von Prüfungen

(1) Die Fachprüfungen, schriftlichen Hausarbeiten und die Zwischenprüfung in der Künstlerischen Ausbildung wird von den Prüfungskommissionen bewertet.

(2) Die Gesamtnote der Examina wird nach Maßgabe von § 41 mathematisch ermittelt und von der Dozentenkonferenz festgelegt.

(3) Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen sollen den Prüflingen im Laufe des nächsten Tages nach der Prüfung mitgeteilt werden.

(4) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungen sollen den Prüflingen im Laufe des nächsten Tages nach dem Abschluss der Korrektur aller vorgelegten schriftlichen Leistungen in dem betreffenden Fach mitgeteilt werden.

(5) Die Ergebnisse der Bewertung der schriftlichen Hausarbeiten sollen den Prüflingen nach Festlegung der Zensur mitgeteilt werden.

#### § 41

##### Bewertungsskala

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor- und Master-Examina Evangelische Kirchenmusik zählen die Ergebnisse im Fach

- a) Orgelliteraturspiel 3-fach,
- b) Liturgisches Orgelspiel/Orgelimprovisation 3-fach,
- c) Klavierspiel 2-fach,
- d) Chorleitung 3-fach,
- e) Singen und Sprechen 2-fach,
- f) Gehörbildung 2-fach,
- g) Tonsatz bzw. Tonsatz/Arrangement 2-fach,
- h) die schriftliche Hausarbeit zählt 2-fach.

(4) Im Master-Examen Evangelische Kirchenmusik zählen die Ergebnisse der Fächer Chorleitung a cappella und Chor- und Orchesterleitung jeweils 3-fach.

(5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Künstlerischen Reifeprüfung Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung, Klavierliteraturspiel und Spiel auf historischen Tasteninstrumenten wird mathematisch aus den Ergebnissen der Zwischenprüfung und der Fachprüfungen ermittelt. <sup>2</sup>Dabei zählt das Ergebnis der Zwischenprüfung 10-fach, das des öffentlichen Konzerts 10-fach bzw. im Aufbaustudiengang Chorleitung die Aufführung eines öffentlichen Konzerts und die Prüfungsprobe jeweils 5-fach.

(6) Das Konzertexamen wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

#### § 42

##### Prüfungsprotokoll

(1) Der Verlauf von Prüfungen wird in einem schriftlichen Kurzprotokoll festgehalten, das den Namen des Prüflings, das Datum, Fach und Art der Prüfung, Ort,

Uhrzeit, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Protokollantin oder des Protokollanten und ggf. der Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie die Inhalte der Prüfung aufführt.

(2) Das Protokoll enthält eine kurze Begründung der Bewertung der Prüfungsleistung.

(3) Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet, im Fall der Master-Examina und der Künstlerischen Reifeprüfung zusätzlich von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, im Fall des Konzertexamens zusätzlich von zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

### § 43 Zeugnis

(1) Der Prüfling erhält über das bestandene Examen ein schriftliches Zeugnis.

(2) Im Zeugnis werden die Zensuren für die Einzel-fachprüfungen und die Gesamtnote verbal ohne Zensurentendenzen und in Ziffern mit Zensurentendenzen oder in Zahlen mit Dezimalstellen gemäß § 41 angegeben. Im Zeugnis gibt eine Legende über die Verbalisierung und Umrechnung der Bewertungen der Prüfungsleistungen in Zahlen gemäß § 41 Absatz 1 und 2 Auskunft. Davon ausgenommen ist das Zeugnis über das bestandene Konzertexamen.

(3) Besondere Leistungen und im Studium erworbene Zusatzqualifikationen werden im Zeugnis vermerkt.

(4) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

(5) Die Fächer, deren Prüfung wiederholt wurde, sind im Prüfungszeugnis als solche zu kennzeichnen.

### § 44 Fehlen bei Prüfungen/Abbruch von Prüfungen

(1) Ist der Prüfling durch von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Studienfächer verhindert, so hat er dies unverzüglich der Rektorin oder dem Rektor mitzuteilen und nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird diese beim nächsten Prüfungstermin abgelegt.

(3) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung zu Fachprüfungen nicht, so gilt die jeweilige Fachprüfung als nicht bestanden.

### § 45 Täuschungsversuch

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet, kann von der weiteren Teilnahme am Examen ausgeschlossen werden.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Examen und über weitere zu

ergreifende Maßnahmen trifft die Dozentenkonferenz im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Wenn die Dozentenkonferenz vor weiteren Teilprüfungen nicht mehr tagen kann, entscheidet die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 ist die Beschwerde zum Landeskirchenamt möglich. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

### § 46 Nichtbestehen und Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen

(1) Eine Fachprüfung und die Zwischenprüfung in der Künstlerischen Ausbildung gelten als nicht bestanden, wenn sie schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

(2) Die Große Zwischenprüfung im Rahmen des B-Studiengangs gilt als nicht bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern niedriger als mit „befriedigend“ (3,3) bewertet wurden. Eines der Fächer (vgl. § 14 Absatz 5) darf mit „ausreichend“ (4,0), jedoch nicht schlechter benotet sein. Wird die Große Zwischenprüfung bei der Wiederholung erneut nicht bestanden, führt dies zur Exmatrikulation.

(3) Ein Bachelor-Examen Evangelische Kirchenmusik gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfung in einem oder mehreren der folgenden Fächer nicht bestanden wird: Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung.

(4) Ein Master-Examen Evangelische Kirchenmusik gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfung in einem oder mehreren der folgenden Fächer nicht bestanden wird: Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung a cappella, Chor- und Orchesterleitung.

(5) Ein Bachelor- oder Master-Examen Evangelische Kirchenmusik gilt als nicht bestanden,

a) wenn eines der Fächer aus § 45 Absatz 3 und 4 nicht bestanden wurde oder

b) wenn mehr als zwei der anderen im § 15 Absatz 3 und 4 (Bachelor) oder § 19 Absatz 2 (Master) aufgezählten Fächer nicht bestanden wurden oder

c) wenn mehr als ein Fach nicht bestanden wurde und die schriftliche Hausarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Eine Künstlerische Reifeprüfung

a) in den Fachrichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfung im Hauptfach der jeweiligen Fachrichtung (Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel, Klavierspiel, Historische Tasteninstrumente) nicht bestanden wird,

b) in der Fachrichtung gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe c gilt als nicht bestanden, wenn eine der folgenden Prüfungen nicht bestanden wird: Ausführung eines öffentlichen Konzerts, Chorprobe.

(7) Eine Künstlerische Reifeprüfung in der jeweiligen Fachrichtung, vgl. § 22 Absatz 1 Buchstaben a bis e, gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei der in den § 26 Absatz 1 Buchstaben b bis f, § 27 Absatz 1 Buchstaben b bis g, § 28 Absatz 1 Buchstaben c bis h, § 29 Absatz 1 Buchstaben b bis e oder § 30 Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Fächer nicht bestanden wurden.

(8) Ein Konzertexamen gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfungskommission die Leistung des Prüflings als nicht den Anforderungen des § 35 entsprechend qualifiziert.

(9) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Fachprüfung und eine Zwischenprüfung – mit Ausnahme der kleinen Zwischenprüfung – können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Über eine weitere Wiederholung entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz. <sup>3</sup>In der Zwischenprüfung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Evangelische Kirchenmusik werden im Falle der Wiederholung nur diejenigen Fächer erneut geprüft, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(10) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Fachprüfung und die Zwischenprüfung in der Künstlerischen Ausbildung werden beim nächsten oder übernächsten Prüfungstermin wiederholt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz. <sup>3</sup>Wiederholungen von Fachprüfungen der Zwischenprüfung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Evangelische Kirchenmusik finden nach einem Semester statt.

(11) <sup>1</sup>Ein nicht bestandenes Konzertexamen kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dies kann beim nächsten oder übernächsten Prüfungstermin geschehen.

(12) Wird eine schriftliche Hausarbeit im Bachelor-Examen (vgl. § 15 Absatz 10) oder im Master-Examen (vgl. § 19 Absatz 5) schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie über ein anderes Thema erneut geschrieben werden.

#### § 47

##### Beanstandungen des Prüfungsverfahrens, Beschwerden

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsorgane kann der beeinträchtigte Prüfling auf dem Wege der Beschwerde geltend machen.

(2) <sup>1</sup>Die Beschwerde ist unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. <sup>2</sup>Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist.

a) Die Beschwerde hinsichtlich der Fachprüfungen, der Zwischenprüfung in der Künstlerischen Aus-

bildung bzw. der Bewertung der schriftlichen Hausarbeit ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach der offiziellen Mitteilung der Bewertung (vgl. § 40 Absatz 3 bis 5) eingelegt wird.

b) Die Beschwerde hinsichtlich der Abschlussprüfungen ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung der Examensnoten eingelegt wird.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße bei der Durchführung der Prüfung rügt, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr dadurch abhelfen, dass sie oder er die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet. <sup>2</sup>Hilft die oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt sie oder er diese dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vor. <sup>3</sup>Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

(4) <sup>1</sup>Soweit die Beschwerde Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden rügt, können diese der Beschwerde dadurch abhelfen, dass sie die Entscheidung abändern. <sup>2</sup>Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie auf Antrag dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen. <sup>3</sup>Weist das Landeskirchenamt die Beschwerde zurück, so steht dem beeinträchtigten Prüfling innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu, wenn Verstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung beeinflusst haben. <sup>4</sup>Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

#### VII.

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 48

##### Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. April 2011 in Kraft und löst die Studien- und Prüfungsordnung vom 17. Juli 2003 ab.

#### § 49

##### Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mindestens vier Semester abgeschlossen haben, können wählen, ob sie nach der alten Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik A und B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik (vom 24. Juni 1992, KABL. 1992 S. 125), zuletzt geändert am 14. Oktober 2005, KABL. 2005 S. 241), oder der am 1. April 2011 in Kraft getretenen Studien- und Prüfungsordnung Examen machen.

Bielefeld, 15. Juli 2010

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

(L. S.)      Henz                      Winterhoff  
Az.: 423.011



## Beitrags- und Gebührenordnung der Hochschule für Kirchenmusik Herford

Vom 1. Februar 2011

Auf Grund von § 17 der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik beschließt das Landeskirchenamt am 1. Februar 2011 folgende Ordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt für alle an der Hochschule für Kirchenmusik Herford angebotenen Studiengänge.

### § 2

#### Inhalt, Höhe und Fälligkeit

(1) Die Immatrikulationsgebühr beträgt 50 € und wird spätestens mit der Immatrikulation fällig. Sie ist nur einmalig zu entrichten. Gaststudenten entrichten ebenfalls die Immatrikulationsgebühr.

(2) Die Rückmeldegebühr beträgt 10 €. Sie wird bei Rückmeldung fällig.

(3) Der Gaststudienbeitrag beträgt im zweiten Semester 300 €, ab dem dritten Semester erhöht er sich auf 500 €. Er wird mit der Rückmeldung als Gaststudent oder Gaststudentin fällig.

(3) Gasthörer zahlen einen Semesterbeitrag in Höhe von 50 €.

(4) Die Prüfungsgebühr beträgt 50 € und wird mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung fällig. Sofern die Abschlussprüfung wiederholt wird, ist die Prüfungsgebühr erneut fällig.

### § 3

#### Semesterticket

Die Kosten des Semestertickets werden pro Semester auf alle Studierende – auch Gaststudenten – umgelegt.

### § 4

#### Änderungen dieser Ordnung

Das Landeskirchenamt kann diese Gebührenordnung auf Vorschlag des Kuratoriums ändern.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Bielefeld, 2. Februar 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 424.011/01

## Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2011

Landeskirchenamt

Bielefeld, 25.01.2011

Az.: 951.013

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 344) haben anerkannt:

1. die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Januar 2011 – Az.: II B 3;
2. das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen, am 21. Dezember 2010 – Az.: 24.1 – 54063/2;
3. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen, am 1. Dezember 2010 – Az.: 972 – 54 202/51.

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, 26.01.2011

Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

### I.

#### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 19. Januar 2011

### § 1

#### Änderung des BAT-KF

Der Bundesangestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 40 erhält folgende Fassung:

**„§ 40****Mitarbeitende als****Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

(1) § 6 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Dienste von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern mit dem in der Anlage 10 festgelegten Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines oder einer entsprechenden Vollbeschäftigten gewertet werden.

(2) § 6 Absatz 4 Satz 2 findet für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Anwendung mit der Maßgabe, dass als Ausgleich für den Sonntagsdienst Dienstbefreiung an einem in der Dienstanzweisung festzulegenden Werktag gewährt wird und dass in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Sonntag und Sonntag) dienstfrei zu halten ist, auch wenn in das Vierteljahr Erholungsurlaub fällt. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.

(3) § 7 Absatz 5 findet für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Anwendung mit der Maßgabe, dass als Nachtarbeit die Arbeit zwischen null und sechs Uhr gilt.

(4) Anstelle der Zeitzuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und c bis f erhalten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker eine besondere Arbeitsbefreiung von vier Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so beträgt die Arbeitsbefreiung für jedes volle Vierteljahr, in dem das Arbeitsverhältnis besteht, einen Arbeitstag. Die Arbeitsbefreiung ist möglichst zusammenhängend während einer Zeit zu gewähren, in der die Verhältnisse es gestatten. § 25 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.“

2. Es wird eine Anlage 10 in der aus Anhang 1 – Anteil der Dienste an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der A- oder B-Urkunde in A- und B-Kirchenmusikstellen gemäß § 40 Absatz 1 BAT-KF und Anhang 2 – Anteil der Dienste an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in C-Kirchenmusikstellen gemäß § 40 Absatz 1 BAT-KF bestehenden Fassung angefügt.

**§ 2****Übergangsbestimmungen**

Ergibt die Ermittlung der Arbeitszeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung einen geringeren Arbeitsumfang als vor deren Inkrafttreten arbeitsvertraglich vereinbart, verbleibt es für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses bei der bisherigen Arbeitszeit. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Anpassung bleibt unberührt.

**§ 3****Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der

- a) Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Februar 1966 (KABl. S. 71) und der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (KABl. 1993, S. 83),
- b) Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker (OhaKMus) in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABl. 1967 S. 104) mit allen Anlagen sowie der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (KABl. 1993 S. 32),
- c) Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 271), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Februar 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 47) der Lippischen Landeskirche,

die nach den Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelungsgesetze einer Arbeitsrechtsregelung vorbehalten sind, außer Kraft.

Dortmund, 19. Januar 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Zippel

## Anlage 10 / Anhang 1

**Anteil der Dienste  
an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit  
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker  
mit der A- oder B-Urkunde  
in A- und B-Kirchenmusikstellen  
gemäß § 40 Absatz 1 BAT-KF**

Nr.	Text	Anteil
<b>1.</b>	<b>Organistenamt</b>	
<b>1.1</b>	<b>Orgeldienste einschließlich allgemeine Vorbereitung</b>	
1.1.1	bis zu 65 Gottesdiensten im Jahr <sup>1, 2, 3</sup>	20,000 %
1.1.2	jeder weitere Gottesdienst im Jahr <sup>2, 3</sup>	0,100 %
1.1.3	für jeden überwiegend musikalisch besonders aufwendigen Gottesdienst <sup>4</sup>	0,500 %
1.1.4	jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten <sup>3</sup>	0,075 %
1.1.5	jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten <sup>3</sup>	0,050 %
<b>1.2</b>	<b>Orgelkonzerte</b>	
1.2.1	je (weiterem) Konzert im Jahr	2,500 %
1.2.2	je Orgelmatinee oder Orgelvesper im Jahr	1,500 %
<b>2.</b>	<b>Kantorenamt</b>	
<b>2.1</b>	<b>je Chor oder Ensemble</b>	
2.1.1	Probenzeit pro Woche (regelmäßige Gesamtprobe): <sup>5, 6</sup>	
	bis 60 Minuten	10,000 %
	bis 90 Minuten	12,000 %
	bis 120 Minuten	14,000 %
	bis 150 Minuten	16,000 %
	bis 180 Minuten	18,000 %
2.1.2	Sonderproben, Stimmproben pro Probenstunde im Jahr	0,100 %
2.1.3	Probenwochenenden, Konzertreisen, Chorfahrten <sup>7</sup>	nach Aufwand <sup>8</sup>
2.1.4	jedes Chorkonzert im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	1,500 %
2.1.5	jedes Oratorium und jede aufwendige szenische Aufführung im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	2,500 %
<b>2.2</b>	<b>Projektchorarbeit</b>	
2.2.1	je Probenstunde im Jahr	0,125 %
2.2.2	Probenwochenenden, Konzertreisen, Chorfahrten <sup>7</sup>	nach Aufwand <sup>8</sup>
2.2.3	jedes Chorkonzert im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	1,500 %
2.2.4	jedes Oratorium und jede aufwendige szenische Aufführung im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	2,500 %
<b>2.3</b>	<b>Gemeindesingen</b>	
2.3.1	je Veranstaltungsstunde	0,150 %

Nr.	Text	Anteil
<b>2.4</b>	<b>Sonstige Veranstaltungen</b>	
2.4.1	je Konzert (Kammerkonzert, Konzert kleinerer Instrumental- oder Vokalbesetzung)	1,500 %
2.4.2	je Konzert mit erhöhter musikalischer und organisatorischer Vorbereitung (z. B. Orchesterkonzert)	2,500 %
<b>3.</b>	<b>Musikpädagogik innerhalb des vertraglichen Dienstes</b>	
3.1	Einzel- und Gruppenunterricht (instrumental oder vokal) regelmäßig 45 Minuten pro Woche <sup>8</sup>	2,500 %
3.2	Veranstaltungen (Erwachsenenbildung, Einführungsvorträge etc.) je Stunde im Jahr	0,250 %
<b>4.</b>	<b>Organisation</b>	
<b>4.1</b>	<b>Dienstbesprechungen</b>	
4.1.1	Konvente und Gremienarbeit im Jahresdurchschnitt	
	bis 1 Wochenstunde	2,500 %
	bis 2 Wochenstunden	5,000 %
	bis 3 Wochenstunden	7,500 %
	bis 4 Wochenstunden und mehr	10,000 %
	Zuschlag bei Tätigkeiten in mehreren Gemeinden	5,000 %
4.1.2	Kirchenmusikorganisation (regelmäßige Mitwirkung bei der Dienstplanung) für mehrere Gottesdienststätten oder Gemeinden pro zusätzlichem Standort	1,000 % maximal 5 %
4.1.3	Organisatorische Betreuung von Fremdkonzerten im Jahr	
	bis zu 3 Konzerten	1,500 %
	bis zu 6 Konzerten	2,500 %
	bis zu 10 Konzerten	3,000 %
	für jeweils weitere 5 Konzerte	0,500 %
4.1.4	Wartung von Orgeln und sonstigen Instrumenten bei besonderem Aufwand (Instrumentenzahl, Instrumentengröße, historische Instrumente) pro Jahresstunde	0,050 %
4.1.5	Zeiten zwischen unmittelbar aufeinanderfolgenden Diensten je angefangene 15 Minuten <sup>9</sup>	0,0125 %
4.1.6	Individuelle Besonderheiten (z. B. kompositorische Tätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit) pro Jahresstunde	0,050%

Die Summe der ermittelten Anteile stellt die im Durchschnitt zu leistende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Prozentpunkten dar.

Anmerkungen:

- Entspricht einem regelmäßigen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen sowie einem Orgelkonzert (oder: Konzert mit Übernahme des Tasteninstrumentenparts) pro Jahr.
- Als „Regelgottesdienste“ gelten die Gottesdienste an sämtlichen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen sowie die durch Beschluss des Leitungsorgans auf den Vortag vorgezogene Gottesdienste.
- Erfassung des Jahresdurchschnitts aus den drei zurückliegenden Jahren.
- Besondere Orgelprogramme, Kantatengottesdienste, City-Gottesdienste oder stilistisch verschiedene Gottesdienste (z. B. Thomas-Messe etc.).
- Bei Gruppen gleichen Genres (z. B. Kinderchöre) sind die Probenzeiten zu addieren und als eine gemeinsame Prozentzahl zu erfassen.
- Für Chöre und Ensembles, die
  - nicht während der Schulferien proben, sind ein Zehntel des nach 2.1.1 ermittelten Wertes abzuziehen,
  - 14-täglich proben, sind vier Zehntel des nach 2.1.1 ermittelten Wertes abzuziehen.

7. Maximal 10 Stunden täglich gemäß § 41 Absatz 3 BAT-KF.
8. Bei anderem Modus proportional, ausgehend von 40 Unterrichtswochen pro Jahr.
9. Als unmittelbar aufeinanderfolgende Dienste gelten solche, bei denen die Anfangszeiten der jeweiligen Dienste einen Abstand von bis zu zwei Stunden in der Regel nicht überschreiten.

## Anlage 10 / Anhang 2

**Anteil der Dienste  
an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit  
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker  
in C-Kirchenmusikstellen  
gemäß § 40 Absatz 1 BAT-KF**

Nr.	Text	Anteil
<b>1.</b>	<b>Organistenamt</b>	
1.1	Allgemeine Vorbereitungszeit <sup>1,2</sup>	5,000 %
1.2	Organistendienst	
1.2.1	je Regalgottesdienst im Jahr <sup>3</sup>	0,125 %
1.2.2	jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten <sup>4</sup>	0,100 %
1.2.3	jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten <sup>4</sup>	0,075 %
<b>2.</b>	<b>Kantorenamt</b>	
<b>2.1</b>	<b>je Chor oder Ensemble</b>	
2.1.1	Probenzeit pro Woche (regelmäßige Gesamtprobe:) <sup>5,6,7</sup>	
	bis 60 Minuten	6,000 %
	bis 90 Minuten	9,000 %
	bis 120 Minuten	12,000 %
	bis 150 Minuten	15,000 %
	bis 180 Minuten	18,000 %
2.1.2	Sonderproben, Stimmproben pro Probenstunde im Jahr	0,125 %
<b>2.2</b>	<b>Projektchorarbeit</b>	
2.2.1	je Probenstunde im Jahr <sup>7</sup>	0,150 %
<b>2.3</b>	<b>Gemeindesingen</b>	
2.3.1	mit Gruppen bei unregelmäßigen Veranstaltungen je Stunde	0,150 %
<b>2.4</b>	<b>Sonstige Veranstaltungen</b>	
2.4.1	je Konzert im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	1,500 %
2.4.2	je Gottesdienst mit deutlich höherem Aufwand (z. B. Aufführung von Kantaten, Kindermusicals) einschließlich Haupt- und Generalprobe	0,750 %
2.4.3	Einzel- und Gruppenunterricht (instrumental oder vokal) je Unterrichtsstunde von 45 Minuten	0,050 %
<b>3.</b>	<b>Organisation</b>	
3.1	Dienstbesprechungen und Gremienarbeit je Veranstaltungsstunde	0,050 %
3.2	Konvente	0,200 %
3.3	Zeiten zwischen unmittelbar aufeinanderfolgenden Diensten je angefangene 15 Minuten <sup>8</sup>	0,0125 %

Für die Ermittlung der Arbeitszeit für zusätzliche Einzelleistungen ist der Anteil an der regelmäßigen Arbeitszeit maßgebend, der sich aus dem mit 52 multiplizierten Prozentsatz für den jeweiligen Dienst ergibt.

Anmerkungen:

1. Die Vorbereitungszeit gilt für mindestens einen regelmäßigen Orgeldienst in der Kalenderwoche. Im Übrigen ist die Vorbereitungszeit entsprechend zu verringern.
2. Bei Arbeitsverhältnissen zu mehreren Arbeitgebern, wird für das einzelne Arbeitsverhältnis eine wöchentliche Vorbereitungszeit von 2,5 % angesetzt.
3. Als „Regelgottesdienste“ gelten die Gottesdienste an sämtlichen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen sowie die durch Beschluss des Leitungsorgans auf den Vortag vorgezogene Gottesdienste.
4. Erfassung des Jahresdurchschnitts aus den drei zurückliegenden Jahren.
5. Bei Gruppen gleichen Genres (z. B. Kinderchöre) sind die Probenzeiten zu addieren und als eine gemeinsame Prozentzahl zu erfassen.
6. Für Chöre und Ensembles, die
  - a) nicht während der Schulferien proben, sind ein Zehntel des nach 2.1.1 ermittelten Wertes abzuziehen,
  - b) 14-täglich proben, sind vier Zehntel des nach 2.1.1 ermittelten Wertes abzuziehen.
7. Der Ansatz schließt die musikalische Gestaltung der Gottesdienste ein.
8. Als unmittelbar aufeinanderfolgende Dienste gelten solche, bei denen die Anfangszeiten der jeweiligen Dienste einen Abstand von bis zu zwei Stunden in der Regel nicht überschreiten.

## II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF

Vom 19. Januar 2011

### § 1 Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe 1.1 – Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird der Anmerkungshinweis „8“ angefügt.
  - b) Es wird folgende Anmerkung 8 angefügt:  
„8. Mitarbeitende, die im Gemeinsamen Pastoralen Amt nach dem Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt der

Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind, sind für die Dauer dieser Tätigkeit in Entgeltgruppe 11 eingruppiert.

§ 40 BAT-KF gilt für die Dauer dieser Tätigkeit entsprechend.“

- c) Satz 2 der Anmerkung 8 erhält folgende Fassung:

„§ 40 Absätze 2 bis 4 gelten für die Dauer dieser Tätigkeit entsprechend.“

2. Berufsgruppe 5.1 – Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung wird wie folgt geändert:

Anmerkung 6 der Berufsgruppe 5.1 wird um folgenden Unterabsatz 4 ergänzt:

„Ergibt sich aus einer Änderung der Bestimmungen für die Bewertung der mit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besetzbaren Stellen die Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe, bleibt die vor der Änderung zutreffende Eingruppierung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses unberührt.“

## § 2

### Inkrafttreten

1. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ausnahme von § 1 Buchstabe c am 1. Januar 2011 in Kraft.
2. § 1 Buchstabe c dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Dortmund, 19. Januar 2011

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Zippel

## III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF

Vom 19. Januar 2011

### § 1 Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe 1.4 – Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestation wird wie folgt geändert:

Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„1 Für die in Gemeindepflege- und Diakoniestationen beschäftigten Familienpflegehelferinnen und Familienpflegerinnen gelten die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe 5 des SD-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – SDEGP.BAT-KF. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen, die im Rahmen der Aufgaben von

Diakoniestationen im Arbeitsbereich „Fortführung des Haushalts“ eingesetzt sind.“

2. Berufsgruppe 4.1 – Handwerkerinnen wird wie folgt geändert:

Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„1 Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsgruppe 3 des SD-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – SDEGP.BAT-KF eingruppiert.“

3. Berufsgruppe 4.4 – Mitarbeiterinnen in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen wird wie folgt geändert:

Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„1 Mitarbeiterinnen im landwirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsgruppe 3 des SD-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – SDEGP.BAT-KF eingruppiert.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dortmund, 19. Januar 2011

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Zippel

## IV.

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)

Vom 19. Januar 2011

## § 1

### Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

- § 14 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 3 Buchstabe b werden die Wörter „oder § 37“ gestrichen.
- § 20 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder § 37“ gestrichen.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dortmund, 19. Januar 2011

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Zippel

## V.

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF vom 24. November 2010 und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 24. November 2010

## § 1

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF vom 24. November 2010

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

- § 1 Änderung des BAT-KF  
§ 1 wird wie folgt geändert:
  - Die Angabe „§ 25 BAT-KF“ wird durch die Angabe „§ 25 Erholungsurlaub“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird Buchstabe „a.“ durch die Angabe „a“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird Buchstabe „b.“ durch die Angabe „b“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Unterabsatz 3 wird Buchstabe „c.“ durch die Angabe „c“ ersetzt.
- § 2 Änderung des MTArb-KF  
§ 2 wird wie folgt geändert:
  - Die Angabe „§ 25 MTArb-KF“ wird durch die Angabe „§ 25 Erholungsurlaub“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird Buchstabe „a.“ durch die Angabe „a“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird Buchstabe „b.“ durch die Angabe „b“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Unterabsatz 3 wird Buchstabe „c.“ durch die Angabe „c“ ersetzt.
- § 3 Änderung des TVÄrzte-KF  
§ 3 wird wie folgt geändert:
  - Die Angabe „§ 25 TV-Ärzte-KF“ wird durch die Angabe „§ 25 Erholungsurlaub“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird Buchstabe „a.“ durch die Angabe „a“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird Buchstabe „b.“ durch die Angabe „b“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Unterabsatz 3 wird Buchstabe „c.“ durch die Angabe „c“ ersetzt.

**§ 2**  
**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung**  
**des BAT-KF und des MTArb-KF**  
**vom 24. November 2010**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Änderung des BAT-KF  
§ 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:  
Nach den Anführungszeichen wird vor dem Wort „Mitarbeitende“ die Angabe „(3)“ eingefügt.
2. § 2 Änderung des MTArb-KF  
§ 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:  
Nach den Anführungszeichen wird vor dem Wort „Mitarbeitende“ die Angabe „(3)“ eingefügt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

1. § 2 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
2. § 3 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, 19. Januar 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische**  
**Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Zippel

**Satzungen**

**Satzung**  
**der Hochschule für Kirchenmusik**  
**der Evangelischen Kirche**  
**von Westfalen**

Vom 15. Juli 2010

**§ 1**  
**Rechtsstellung**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule für Kirchenmusik ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen. <sup>2</sup>Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen evangelischen Kirchen und kirchlichen Einrichtungen, insbesondere der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelisch-reformierten Kirche, zusammen. <sup>3</sup>Mit weiteren evangelischen Kirchen oder Einrichtungen kann eine Zusammenarbeit vereinbart werden.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule führt den Namen „Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfa-

len“. <sup>2</sup>Ihr Sitz ist Herford. <sup>3</sup>Die Studiensprache ist Deutsch.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule führt ein Siegel, mit dem Bescheinigungen, Zertifikate und der Studentenausweis gesiegelt werden. <sup>2</sup>Zeugnisse siegelt die Landeskirche.

**§ 2**  
**Wahrnehmung der Rechte und Pflichten**

(1) Die Rechte und Pflichten, die die Evangelische Kirche von Westfalen als Rechtsträgerin hat, werden durch deren Leitungsorgane und das Kuratorium wahrgenommen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorin oder der Prorektor der Hochschule nehmen ihre Rechte und Pflichten im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr.

**§ 3**  
**Aufgabe**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung an der Hochschule geschieht auf der Grundlage des Evangeliums. <sup>2</sup>Ziel der Ausbildung ist die Verkündigung des Evangeliums durch die Musik in Gottesdiensten, Konzerten, im Gemeindeaufbau und in den weiteren Bereichen der Gemeindegarbeit.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule bildet Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker insbesondere für den hauptamtlichen Dienst in der Kirche aus. <sup>2</sup>Die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung dient der Pflege und Fortentwicklung der Kirchenmusik.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildung schließt mit dem Bachelor Kirchenmusik als erstem berufsqualifizierenden Examen ab. <sup>2</sup>Aufbaustudiengänge sind der Master-Studiengang A und für einzelne Unterrichtsfächer weitere Aufbaustudiengänge. <sup>3</sup>Das Nähere wird in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Studienabschlüsse entsprechen den Prüfungen an staatlichen Hochschulen für Musik. <sup>2</sup>Zur Regelung der Studiengänge erlässt die Kirchenleitung eine Studien- und Prüfungsordnung.

**§ 4**  
**Mitglieder**

Mitglieder der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Prorektorin oder der Prorektor,
3. die Professorinnen und Professoren,
4. die weiteren hauptberuflich tätigen Lehrkräfte,
5. die nebenberuflich tätigen Lehrkräfte,
6. die immatrikulierten Studierende,
7. die sonstigen Mitarbeitenden.

**§ 5**  
**Rektorin/Rektor**

(1) <sup>1</sup>Die Rektorin oder der Rektor leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen. <sup>2</sup>Die ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors wird durch die Prorektorin oder den Prorektor wahrgenommen.



(2) Die Rektorin oder der Rektor nimmt im Auftrag der Kirchenleitung die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers wahr und ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der sonstigen Mitarbeitenden. 2 Sie oder er ist für die Ordnung und die Verwaltung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wird von der Kirchenleitung berufen. 2 Die Amtszeit kann befristet werden.

## § 6

### Prorektorin oder Prorektor

(1) Die Prorektorin oder der Prorektor vertritt die Rektorin oder den Rektor in allen Hochschulangelegenheiten.

(2) Die Zuordnung der Aufgaben wird durch die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor im Einvernehmen mit dem Kuratorium vorgenommen.

(3) Die Prorektorin oder der Prorektor wird von der Kirchenleitung aus der Mitte der Lehrenden berufen. 2 Die Dozentenkonferenz leitet einen Personalvorschlag über das Kuratorium an die Kirchenleitung.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre; sie endet mit dem Dienstantritt einer neuen Rektorin oder eines neuen Rektors im Amt.

## § 7

### Kuratorium

(1) Zur ihrer Beratung und zur Mitwirkung bei der Leitung der Hochschule bildet die Kirchenleitung für jeweils vier Jahre ein Kuratorium.

(2) Dem Kuratorium gehören drei Vertreterinnen oder Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und weitere Vertreterinnen oder Vertreter anderer mitwirkender Kirchen (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2) an. 2 Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorin oder der Prorektor der Hochschule sowie die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. 3 Weitere Kirchen oder Einrichtungen können nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung mit der Hochschule (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 3) Gäste in das Kuratorium entsenden.

(3) Das Kuratorium wählt einen westfälischen Vertreter zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. 2 Die Stellvertretung soll durch ein Mitglied einer mitwirkenden Kirche ausgeführt werden.

(4) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es berät:

- a) die Studien- und Prüfungsordnung,
- b) den Haushalts- und Stellenplan,
- c) Fragen der Hochschulordnung,

- d) die Arbeitsschwerpunkte der Hochschule,
  - e) Fragen der Ausbildung.
2. Es unterbreitet der Kirchenleitung Vorschläge:
- a) in Besetzungsfällen für die Rektorin oder den Rektor, die Prorektorin oder den Prorektor und die hauptberuflichen Lehrkräfte,
  - b) zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen,
  - c) zur Änderung der Hochschulordnung,
  - d) zur Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes als Teil des landeskirchlichen Haushaltsplanes.

## § 8

### Lehrende

(1) Zu den Lehrenden gehören alle an der Hochschule tätigen Lehrkräfte. 2 Auf sie finden die Einstellungsbedingungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(2) Die Professorinnen und Professoren und die weiteren Lehrkräfte müssen der Evangelischen Kirche von Westfalen, einer mitwirkenden Kirche oder einer Kirche angehören, mit der eine der vorgenannten Kirchen Kirchengemeinschaft pflegt. 2 Bei Lehrbeauftragten kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis der Zugehörigkeit nach Satz 1 abgesehen werden, wenn sie einer anderen christlichen Kirche angehören.

(3) Die Lehrenden versehen ihre Lehrtätigkeit nach Maßgabe ihres Dienstauftrages in eigener wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Verantwortung. 2 Ihr Auftrag an der kirchlichen Hochschule verpflichtet sie, die Ordnungen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu achten.

(4) Die Professorinnen und Professoren und die weiteren hauptberuflich tätigen Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Kuratoriums und nach Anhörung des Dozentenkollegiums von der Kirchenleitung berufen. 2 Die nebenberuflich tätigen Lehrkräfte werden nach Beratung im Kuratorium von der Rektorin oder dem Rektor im Rahmen des Stellenplanes berufen.

## § 9

### Studierende

(1) Zu den Studierenden gehören alle an der Hochschule für Kirchenmusik immatrikulierten Studierenden, auch die Gaststudierenden.

(2) Mit der Immatrikulation verpflichten sich die Studierenden, an dem Unterricht der Hochschule teilzunehmen. 2 Alle Studierenden wirken am Leben der Hochschule mit; dazu gehört insbesondere die Organisation des eigenen Studiums (Rückmeldung, Prüfungsanmeldung usw.).

(3) Der Verlust des Studienbuches oder des Studen-  
tenausweises ist unverzüglich zu melden. 2 Ebenso

sind alle Änderungen des Namens, des Familienstandes und der Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

### § 10

#### Dozentenkonferenz

(1) Die Professorinnen und Professoren und die weiteren haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte der Hochschule bilden das Dozentenkollegium.

(2) Das Dozentenkollegium tritt zu regelmäßigen Dozentenkonferenzen zusammen, in denen insbesondere über Ausbildung und Lehrgestaltung, Qualifikation der Studierenden, Personalfragen und Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten beraten wird.

(3) An den Dozentenkonferenzen nehmen die Mitglieder des Studierendenrates mit beratender Stimme teil.

(4) Die Dozentenkonferenz wird von der Rektorin oder dem Rektor geleitet.

### § 11

#### Studierendenrat

(1) <sup>1</sup>Der Studierendenrat besteht aus drei Personen, er wird von den Studierenden der Hochschule aus ihrer Mitte innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des Wintersemesters gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Der Studierendenrat vertritt die Studierenden der Hochschule in allen Angelegenheiten des Lehrbetriebes.

(2) <sup>1</sup>Der Studierendenrat beruft die Studierendenversammlung ein, der alle Studierenden angehören. <sup>2</sup>Sie berät über Angelegenheiten der Hochschule.

### § 12

#### Sonstige Mitarbeitende

Zu den sonstigen Mitarbeitenden zählen alle Mitarbeitenden der Hochschule, die nicht angestellte Lehrkräfte sind.

### § 13

#### Vollversammlung

In Angelegenheiten, die für die Gesamtheit der Mitglieder der Hochschule von Belang sind, kann die Rektorin oder der Rektor alle Mitglieder der Hochschule zu einer Vollversammlung einberufen.

### § 14

#### Bewerbung und Zulassung

(1) <sup>1</sup>Zum Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Satzung und der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Studium.

(2) <sup>1</sup>Die Studienbewerber müssen der Evangelischen Kirche von Westfalen, einer mitwirkenden Kirche im Sinne von § 1 oder einer Kirche angehören, mit der eine der vorgenannten Kirchen Kirchengemeinschaft pflegt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 Absatz 2 nicht erfüllen, können ausnahmsweise als Gaststudierende für bis zu vier Semester zugelassen werden, soweit Studienplätze vorhanden sind.

(4) <sup>1</sup>Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren findet im laufenden Semester statt. <sup>2</sup>Die Aufnahmeprüfung soll sicherstellen, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich absolvieren kann. <sup>3</sup>Die Zulassungsentscheidung trifft die Rektorin oder der Rektor.

(5) Nach erfolgreich abgelegter Aufnahmeprüfung und der entsprechenden Zulassungsentscheidung der Rektorin oder des Rektors der Hochschule hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Recht, innerhalb der Immatrikulationsfrist die Immatrikulation (Einschreibung) zu bewirken.

### § 15

#### Fristen

(1) Termine und Fristen werden von der Rektorin oder dem Rektor festgelegt, soweit sie nicht in dieser Satzung oder in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

(2) Fällt das Fristende auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum ersten folgenden Werktag.

### § 16

#### Fremdsprachige Studierende

(1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen unabhängig von den anderen Zulassungsvoraussetzungen einen Nachweis über angemessene deutsche Sprachkenntnisse erbringen. <sup>2</sup>Ein eigenes Testverfahren kann hochschulintern durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die konsularische Vertretung oder von einer vereidigten Übersetzerin oder einem vereidigten Übersetzer beglaubigt ist. <sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache oder konkrete anderssprachige Zeugnisse zulassen.

### § 17

#### Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup>Weitere Ordnungen, die diese Satzung ergänzen, werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Kirchenleitung erlassen. <sup>2</sup>Die Beitrags- und Gebührenordnung erlässt das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Kuratoriums.

### § 18

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14. März 1991 (KABI. 1991 S. 173) außer Kraft.

Bielefeld, 15. Juli 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Winterhoff  
Az. 424.011/01

**Änderung der Kreissatzung  
des Ev. Kirchenkreises Soest**

Die Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Soest vom 19. November 2007 (KABl. 2008 S. 10) wird um § 10a wie folgt ergänzt:

**„§ 10a**

**Das Stift Cappel-Berufskolleg**

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Soest übernimmt die Trägerschaft des Stift Cappel-Berufskollegs mit Wirkung vom 1. August 2011 von der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt.
- (2) Das Stift Cappel-Berufskolleg ist eine besondere Einrichtung in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Soest. Der Kirchenkreis kann eine Betriebsträgerpartnerschaft mit einer anderen Körperschaft eingehen. Die Einzelheiten dieser Partnerschaft sind dann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und satzungsmäßigen Vorgaben des Kirchenkreises in einem Vertrag durch den Kreissynodalvorstand zu regeln.
- (3) Leitungsgremium ist das Kuratorium Stift Cappel-Berufskolleg. Dem Kuratorium gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an. Die Schulleitung sowie ein Vertreter der Kirchengemeinde nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Kreissynodalvorstand bestimmt. Die Superintendentin/Der Superintendent und die/der Bezirksbeauftragte für Berufskollegs des Kirchenkreises sind Mitglieder. Im Falle einer Betriebsträgerpartnerschaft ist das Kuratorium von beiden Partnern paritätisch besetzt, so dass zwei Mitglieder durch den Partner bestimmt werden.
- (4) Alle auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen dem Schulträger einer Ersatzschule obliegenden Entscheidungsbefugnisse nimmt das Kuratorium wahr, sofern sie nach Kirchenrecht nicht ausschließlich dem Kreissynodalvorstand bzw. der Kreissynode vorbehalten sind.
- (5) Der Kreissynodalvorstand kann Näheres in einer Geschäftsordnung regeln.“

Die Satzungsänderung tritt zum 1. August 2011 in Kraft.

Soest, 22. November 2010

**Evangelischer Kirchenkreis Soest  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) König Skrzyppek

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest vom 22. November 2010, Beschluss-Nr. 2

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 27. Januar 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Conring  
Az.: 030.21-4900

**Änderung der Satzung der  
„Kirchlichen Gemeinschafts-  
stiftung für Kirche und Diakonie  
des Evangelischen Kirchenkreises  
Recklinghausen“**

Auf Grund des Beschlusses der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 20. November 2010, Beschluss-Nr. 94/2008-2012, erhält § 3 Absatz 4 der Satzung der „Kirchlichen Gemeinschafts-stiftung für Kirche und Diakonie des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen“ folgenden Wortlaut:

„Der Kreissynodalvorstand kann der Stiftung auch die Verwaltung anderer rechtlich unselbstständiger Stiftungen übertragen.“

**Kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 26. Januar 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Deutsch  
Az.: 930.29-4600

**Änderung der Satzung  
der „Evangelischen Kinder-  
und Jugendstiftung der  
Ev. Kirchengemeinde Kamen“**

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Kamen vom 13. September 2010 wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Evangelischen Kinder- und Jugendstiftung Kamen“ vom 6. Dezember 2006 (KABl. 2007 S. 19) ersatzlos gestrichen.

**Kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 21. Januar 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Deutsch  
Az.: 930.29-5209

## **Änderung der Satzung der „Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Mark“ der Evangelischen Kirchengemeinde Mark**

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Mark vom 18. November 2010, TOP 7, wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Mark“ vom 20. Juni 2002 (KABl. 2002 S. 241) ersatzlos gestrichen.

**Kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 25. Januar 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-3511

### **§ 3**

Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen und der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf.

### **§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 30. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Kupke

Az.: 010.11-4831

Die Vereinigung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen und der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf – beide Kirchenkreis Siegen – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 7. Januar 2011 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

## **Urkunden**

### **Vereinigung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen und der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Rödgen und die Evangelische Kirchengemeinde Wilnsdorf – beide Kirchenkreis Siegen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf“.

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf ist evangelisch-reformiert (Heidelberger Katechismus).

#### **§ 2**

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen wird 1. Pfarrstelle, die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf werden Pfarrstellen 2.1 und 2.2, und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

### **Pfarramtliche Verbindung der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum und der Ev. Kirchengemeinde Weitmar-Mark**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum und die Ev. Kirchengemeinde Weitmar-Mark, beide Ev. Kirchenkreis Bochum, werden mit Wirkung vom 1. März 2011 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum und die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar-Mark werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

#### **§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

#### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Bielefeld, 8. Februar 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-2326/02

## **Errichtung einer 18. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Bielefeld**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Im Ev. Kirchenkreis Bielefeld wird eine 18. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

### **§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Bielefeld, 8. Februar 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.02-2200/18

## **Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Möhne-Kirchengemeinde**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

In der Ev. Möhne-Kirchengemeinde, Ev. Kirchenkreis Soest, wird eine 1. Pfarrstelle errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

### **§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Bielefeld, 8. Februar 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4910/01

## **Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund-West, wird zum 1. März 2011 als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

### **§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Bielefeld, 8. Februar 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-2803/03

## **Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, wird zum 1. März 2011 als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Bielefeld, 8. Februar 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3309/01

Frau Anne Rabenschlag

Herr Dr. Manfred Scholle

Herr Uwe Wacker

**Neuwahlen  
betreffend die Verwaltungskammer  
der Evangelischen Kirche  
von Westfalen**

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 28.01.2011

Az.: 090.12

Die nachstehend benannten Mitglieder der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sind von der Landessynode 2010 für die Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 gewählt worden:

**Verwaltungskammer  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Rechtskundiger Vorsitzender	Dr. Morgenstern, Ulrich Präsident des Verwaltungs- gerichts Arnsberg
Erstes beisitzendes Mitglied und Stell- vertretung im Vor- sitz	Dittmer, Werner Vorsitzender Richter am Finanzgericht Münster
1. Stellvertretung	Dr. Gatawis, Siegbert Richter am Oberverwaltungs- gericht Münster
2. Stellvertretung	Brumberg, Dorothea Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Hamm
3. Stellvertretung	Seibel, Wolfgang Vorsitzender Richter am Finanzgericht Münster
Zweites beisitzen- des Mitglied	Buhlmann, Martina Pfarrerin der Ev.-Luth. Kir- chengemeinde Oberbauer- schaft, Ev. Kirchenkreis Lübbecke
1. Stellvertretung	Tiemann, Jürgen Superintendent des Ev. Kir- chenkreises Minden
2. Stellvertretung	Rimkus, Reiner Superintendent des Ev. Kir- chenkreises Herne

**Bekanntmachungen**

**Zusammensetzung  
der Kirchenleitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 07.02.2011

Az.: 062.221

Nachdem das von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen am 19. November 2010 neu gewählte nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung, Frau Sigrid Beer, am 5. Februar 2011 in ihr Amt eingeführt wurde, setzt sich die Kirchenleitung wie folgt zusammen:

**Mitglieder im Hauptamt  
gemäß Artikel 146 Absatz 1 der Kirchenordnung:**

Präses Alfred Buß

Theologischer Vizepräsident Albert Henz

Oberkirchenrätin Doris Damke

Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller

Oberkirchenrätin Petra Wallmann

Juristischer Vizepräsident Klaus Winterhoff

Oberkirchenrat Dr. Arne Kupke

**Mitglieder im Nebenamt  
gemäß Artikel 146 Absatz 2 der Kirchenordnung:**

Superintendent Peter Burkowski

Pfarrer Gerd Kerl

Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann

Frau Sigrid Beer

Herr Alfred Drost

Herr Friedhelm Knipp

Frau Christa Kronshage

Frau Renate Philipp

**Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Eidinghausen-Dehme,  
Ev. Kirchenkreis Vlotho**

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Eidinghausen und Dehme sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 27.01.2011  
Az.: 805.0-9511

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Absatz 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Absatz 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (20. Januar 2011, Internet: [www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen für die Verwaltung](http://www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen_für_die_Verwaltung)) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2009/2010 zu Grunde zu legen.

Energieträger	€ je m <sup>2</sup> Wohnfläche
fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	10,95
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,66

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wassers notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Absatz 4 DBPfdWV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 13 Absatz 3 DWVO, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

#### Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet in diesem Jahr in der Zeit vom 11. bis 13. April 2011 in der Ev. Tagungsstätte „Haus Nordhelle“, Zum Koppenkopf 3, 58540 Meinerzhagen, Tel.: 02358 8009-0 statt. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

#### Montag, 11. April 2011

- bis
- 9.30 Uhr Anreise mit anschließendem Stehkafee
  - 10.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung  
Herr Boseck (Ausschuss für Fortbildung und Veranstaltungen)
  - 10.15 Uhr Neues aus dem Arbeitsrecht  
(z. B. Stellenbewertungsrichtlinien)  
Referent: Landeskirchenrat Juhl  
(Dezernent für Arbeitsrecht der EKvW)
  - 12.30 Uhr Mittagessen
  - 14.30 Uhr Kaffeetrinken
  - 15.00 Uhr Neues aus dem VKM (z. B. ARA, ARK, Arbeitsrechtsregelungsgesetz, Öffnungsklauseln)  
Referent: Herr Thormann  
(Mitglied der ARK-RWL)
  - 18.00 Uhr Abendessen
  - 19.30 Uhr Gemeinsame Abendveranstaltung

**Dienstag, 12. April 2011**

- 8.30 Uhr Frühstück  
 9.00 Uhr Andacht  
 Herr Beyer  
 10.00 Uhr Partnerschaften mit dem Magharibi-Distrikt der Nordwestdiözese der Ev. Luth. Kirche in Tanzania  
 Referent: Herr Pflaumbaum  
 (Ev. Kirchenkreis Recklinghausen)  
 12.30 Uhr Mittagessen  
 14.00 Uhr Exkursion  
 18.30 Uhr Abendessen

**Mittwoch, 13. April 2011**

- 8.30 Uhr Frühstück  
 9.00 Uhr Andacht  
 Herr Beyer  
 10.00 Uhr Arbeits- und Gesundheitsschutz in der EKvW  
 Referent: Herr Köhler  
 (Sicherheitsbeauftragter der Ev. Kirchenkreise Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg)  
 12.00 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen  
 Herr Boseck (Ausschuss für Fortbildung und Veranstaltungen)  
 12.30 Uhr Mittagessen  
 Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum **25. März 2011** an Herrn Werner Boseck, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Fax: 0231 9578-399, zu richten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 65 € je Teilnehmerin/Teilnehmer ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen:  
 KD-Bank eG  
 BLZ: 350 601 90  
 Konto-Nr.: 210 252 4015

Für Nichtmitglieder beträgt der Beitrag 75 €. Die Unterbringung erfolgt vorrangig in Einzelzimmern.

## Personalnachrichten

**Ordinationen**

Pfarrerinnen z. A. Stefanie Brauer-Noss am 23. Januar 2011 in Hattingen;

Pfarrerinnen z. A. Kerstin Grünert am 12. Dezember 2010 in Erndtebrück.

**Berufungen**

Pfarrerinnen Uta Meyer zu Hellingen zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrerinnen Sarah Schmidt zur Pfarrerin der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerinnen Anke Starnitzke zur Pfarrerin der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemhof, Ev. Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Artur Töws zum Pfarrer der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, 6. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gütersloh.

**Ruhestand**

Pfarrer Wolfgang Kolsberg, früher: Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf (2. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. April 2011;

Pfarrer Michael Mühlhausen, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg zum 1. März 2011.

**Todesfälle**

Pfarrer i. R. Norbert Strack, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne, Kirchenkreis Gütersloh, am 19. Januar 2011 im Alter von 76 Jahren.

**Wahlbestätigungen**

Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West am 29. November 2010:

Pfarrerinnen Renate Jäckel zur Stellvertreterin der Assessorin des Kirchenkreises Dortmund-West;

Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest am 22. November 2010:

Pfarrer Hans König zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Soest;

Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd am 8. November 2010:

Pfarrer Klaus Wortmann zum Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Süd.

**Kirchenmusikalische Prüfungen**

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

**als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker**

Elena Bernard, 44287 Dortmund

Nicole Brämer, 44894 Bochum

Lisa Dorothee Frielinghaus, 44803 Bochum

Jutta Hecker, 45772 Marl

Tobias Huhn, 45897 Gelsenkirchen

Lisa Jerosch, 45699 Herten

Susanne Knoche-Pirsich, 59063 Hamm



Karolina K u h l m a n n, 59192 Bergkamen  
 Danny Sebastian N e u m a n n,  
 45663 Recklinghausen  
 Bettina O s c h m a n n, 44579 Castrop Rauxel  
 Michael P o g o r z e l s k i, 45966 Gladbeck  
 Thore S c h a d e - M a n n, 45665 Recklinghausen  
 Hannah S c h m i d t, 44289 Dortmund  
 Léonie Veronika S t ü c k e m a n n, 44625 Herne  
 Heidi V i e b a h n, 58553 Halver  
 Florian V ö l k e l, 44805 Bochum  
 Martina v o n E n t r e s s - F ü r s t e n e c k,  
 45721 Haltern am See  
**als C-Organistin/C-Organist**  
 Christian-Valentin B r u n n, 46286 Dorsten  
 Timm Fabian M ö r s t e d t, 45894 Gelsenkirchen  
 Maren O e l m ü l l e r, 45886 Gelsenkirchen

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

#### Kreispfarrstellen

**Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:**

18. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. September 2011.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises Bielefeld an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

#### Gemeindepfarrstellen

**Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus**

1. Pfarrstelle der Ev. Möhne-Kirchengemeinde (50 %, befristet für sechs Jahre), Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. März 2011.

Bewerbungen sind an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Soest zu richten.

**Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:**

**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

3. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund (75 %), Ev. Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. März 2011;

1. Pfarrstelle der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. März 2011.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

## Berichtigungen

### Rezensionen

Bei den im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1 vom 31. Januar 2011 (KABl. 2011 S. 18) veröffentlichten Rezensionen von Pfarrer Dietrich Buettner und Pfarrerin Gudrun Mawick sind versehentlich die Überschriften vertauscht worden. Die Rezension des Buches „Was geschieht im Gottesdienst? Zur theologischen Bedeutung des Gottesdienstes und seiner Formen“ von Pfarrerin Mawick steht auf Seite 18 und die Rezension des Buches „... bis an die Grenze. Hospizarbeit und Palliative Care“ von Pfarrer Buettner steht auf Seite 19.

### Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Martin Honecker:**  
**„Evangelisches Kirchenrecht.  
 Eine Einführung in die  
 theologischen Grundlagen“**

**Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2009, 309 Seiten, kartoniert, 19,90 €, ISBN 978-3-525-87123-2

Das Kirchenrecht ist nicht vor allem für Pfarrer da – so steigt Honecker ein und bietet einen ersten Gang durch Grundfragen einer theologischen Begründung evangelischen Kirchenrechts an, also keine Gesamtdarstellung und keine ausführliche wissenschaftliche Diskussion. Honecker empfiehlt vor dem Hintergrund tradierter Verstehenshemmnisse zwischen Theologie und Jurisprudenz Einseitigkeiten zu vermeiden: Weder eine positivistische Sicht noch eine Spiritualisierung des Kirchenrechts sei angezeigt.

Im ersten Teil „Geschichte und theologische Begründung des evangelischen Kirchenrechts“ beschreibt der Autor, dass auch wenn das Label „evangeliumsgemäß“ nicht auf das Kirchenrecht geklebt werden darf, so bleibt der Anspruch des Kirchenrechts, die erforderliche Ordnung der Gestalt der Kirche am Evangelium auszurichten, doch ungebrochen. Honecker unterscheidet drei Ebenen des Kirchenrechts (Staatskirchenrecht, Organisations-/Verfassungsrecht und „inneres“ Kirchenrecht). Er verschweigt nicht, das Luther

noch keinen rechtsstaatlich geordneten Kodifikationsprozess kannte und schon deshalb die Rechtsgeltung nicht aus dem Gesetz, sondern aus dem Gebrauch der Norm folge. Hier wird erkennbar, dass auch Lutherzitate 500 Jahre Rechtsgeschichte nicht verlustfrei überspringen können.

In einem zweiten Abschnitt „Evangelische Kirche und Recht – theologische Grundlagen“ führt Honecker durch das Verständnis der Kirche, das Verhältnis von Schrift und Bekenntnis, um schließlich an der Unterscheidung von göttlichem und menschlichem Recht konfessionelle Unterschiede darzustellen.

Der dritte Abschnitt „Themen und Probleme evangelischen Kirchenrechts“ beleuchtet konzis, aber gründlich typische Stichworte wie „Amt und Gemeinde“, „Lehrverantwortung“ oder auch „Kirche und Staat“. Unter dem Stichwort „Aufträge kirchlichen Handelns“ werden knapp und lesenwert die spannungsvollen Themen Abendmahl, Taufe, Sakramente überhaupt, Gottesdienst usw. mit der kirchenrechtlichen Perspektive abgeglänzt.

Der letzte Abschnitt „Perspektiven“ handelt von der Reform der Kirche. Honecker steigt mit der Unterscheidung von Reparatur und Verbesserung ein und hebt sich schon damit wohltuend von der gelegentlich ins Modische abgleitenden Sprachspielerei zum Thema Veränderung der Kirche ab. Der Gang ist auch hier historisch gefestigt mit klarem Blick für Realitäten. Zu solchen Wahrheiten gehört auch, dass das Recht generalisierend arbeitet, während das Evangelium individualisierend wirkt.

Das Buch bietet gebildete Spannung, die den kirchlichen Alltag beleben kann.

**Lutz Bergmann,  
Roland Möhrle, Armin Herb:  
„Datenschutzrecht“  
Rezensent: Reinhold Huget**

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2010, 39., 40. und 41. Ergänzungslieferung zum Loseblattwerk in drei Ordnern, ca. 2.920 Seiten, einschließlich CD-ROM, 84 €, ISBN 978-3-415-00616-4

Zu den großen Standardkommentaren, die bei Auslegungsfragen zum kirchlichen Datenschutzrecht hinzuzuziehen sind, gehört die Kommentierung „Datenschutzrecht“ aus dem Richard Boorberg Verlag (siehe auch die entsprechende Rezension im KAbI. 2009 S. 202). Mit der 39. Ergänzungslieferung wird die fachlich auf hohem Niveau stehende Kommentierung in folgenden Bereichen aktualisiert:

- Novellierungstexte Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
- Rechte der Betroffenen,
- Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien,
- Anlage zu § 9 (Verschlüsselungsverfahren).

Mit der 40. Ergänzungslieferung, die im November 2009 erschienen ist, sowie mit der 41. Ergänzungslie-

ferung, die im April 2010 herausgegeben wurde, enthält der Kommentar jetzt alle Änderungen der BDSG-Novelle 2009. Eine teilweise Übernahme der geänderten Bestimmungen in das kirchliche Datenschutzgesetz (DSG-EKD) wird zurzeit beraten.

Dem Werk ist eine neue CD beigelegt, die das bisherige Sachregister, die wichtigsten Rechtsnormen sowie Muster/Formulare (u. a. ein neues Muster für die Datenverarbeitung auf Grund der modifizierten Bestimmung des § 11 BDSG) enthält.

**Martin Greschat:  
„Der Protestantismus in der Bundesrepublik  
Deutschland (1945–2005)“  
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, 2010, 248 Seiten, Hardcover, 38 €, ISBN 978-3-374-02498-8

Dass Geschichtsschreibung historische Identitätsbildung zum Ziel hat, zeigt sich prägnant in dem vorliegenden Werk „Der Protestantismus in der Bundesrepublik Deutschland (1945–2005)“, das der emeritierte Professor für Evangelische Kirchengeschichte und Kirchliche Zeitgeschichte an der Universität Gießen, Martin Greschat, verfasst hat. Die historische Beschäftigung mit der Entwicklung der evangelischen Kirche und dem Protestantismus dient einer historischen Profilierung des deutschen Protestantismus. Wenn in der Zeit nach 1945 die evangelische Kirche und die Protestanten „von Anfang an gestaltend und prägend“ (S. 5) an der Entwicklung der Bundesrepublik mitgewirkt haben, dann muss diese Geschichte über eine identitätsbildende Kontinuitätsvorstellung mit dem Selbstverständnis des aktuellen Protestantismus auch im wiedervereinigten Deutschland verbunden sein, um so mit der entsprechenden Geschichte der Protestanten in der ehemaligen DDR<sup>1</sup> die aktuelle religiöse und kulturelle Lebenspraxis von Protestanten im Hinblick auf die Zukunft zu orientieren. Und diese Sinnstiftung gelingt dem ausgewiesenen Fachmann für Zeitgeschichte<sup>2</sup> überzeugend.

War Deutschland 1945 ein Trümmerfeld, so veränderte sich in den behandelten 60 Jahren der bundesdeutsche Staat grundlegend, denn heute „leben die Deutschen in einer Wohlstandsgesellschaft mit vielfältigen Annehmlichkeiten, wozu nicht zuletzt soziale und wirtschaftliche Absicherungen gehören“ (S. 5). Zu Recht betont der Verfasser, dass diese Entwicklung ein langer, mühseliger und auch widersprüchlicher Weg war, der letztendlich zu den heutigen Verhältnissen geführt hat. An dieser Entwicklung waren auch die beiden großen Kirchen maßgeblich beteiligt. Mit Recht verweist der Verfasser in diesem Zusammenhang darauf, dass die Kirchen von 1945 an nicht nur geistig und geistlich tätig waren, sondern auch politisch, wirtschaftlich und sozial. In seinem Buch rekonstruiert Greschat nun die Geschichte der evangelischen Kirche und des Protestantismus in fünf Kapiteln. Besonders gelungen ist dabei die Einbindung der kirchlichen Entwicklung in die allgemeine Zeitgeschichte. Auch die Abhängigkeit der beiden deutschen

Teilstaaten von ihren jeweiligen Hegemonialmächten wird als Rahmenbedingung kirchlichen Handelns bei der Rekonstruktion der Ereignisse entsprechend berücksichtigt.

Im ersten Kapitel behandelt Greschat die Nachkriegszeit. Bekanntermaßen besaß „im zerstörten und besetzten Deutschland 1945“ keine andere Organisation „eine derart privilegierte Stellung wie die Kirchen“ (S. 9). Die von dem NS-Regime gegen die Kirchen erlassenen Gesetze und Verordnungen wurden aufgehoben, und enteignete Schulen, Krankenhäuser, Heime usw. wurden den Kirchen zurückgegeben. Zudem wurden die Kirchen nur indirekt kontrolliert. Dies alles führte dazu, dass die Kirchen „eine wichtige Rolle in der Öffentlichkeit der unmittelbaren Nachkriegszeit spielten“ (S. 9). Neben der kirchlichen Neuordnung der Landeskirchen behandelt der Verfasser in diesem Kapitel vor allem die Stuttgarter Schulderklärung und das Darmstädter Wort, die Gründung der EKD sowie die zwei Staatsgründungen in Deutschland einschließlich der Konsequenzen für die Kirchen. Zu Recht betont Greschat, dass für die Protestanten in dieser Zeit „die deutsche Einheit die höchste Priorität“ besaß (S. 25): „Mehrfach wurde die Gefahr des Auseinanderlebens und der Entfremdung der Deutschen in Ost und West beschworen. Die auf beiden Seiten des Eisernen Vorhangs entstehenden Verfassungen konnten und durften deshalb nur provisorischen Charakter haben. Dasselbe galt erst recht für die beiden deutschen Staaten“ (S. 25).

Das zweite Kapitel beleuchtet die Ära Adenauer. Kenntnisreich beschreibt Greschat den keineswegs immer einlinigen Weg der evangelischen Kirche und des Protestantismus in dieser Epoche. Besonderes Augenmerk richtet er dabei auf die Westintegration und die Wiederbewaffnung, die Frage der Militärseelsorge, die atomare Bewaffnung und die Konflikte in der EKD, die sich aus den genannten politischen Zielen zwangsläufig ergaben. „Politische Äußerungen und Auseinandersetzungen prägten also in jenen Jahren in hohem Maß das Bild des Protestantismus in der Öffentlichkeit“ (S. 51). Es entwickelte sich so eine beachtliche kirchliche Öffentlichkeit, die sich z. B. in den Evangelischen Akademien oder im Kirchentag institutionalisierte. Getragen wurden diese öffentlichen Aktivitäten von einer stark bibelzentrierten Frömmigkeit, zu der beispielsweise die persönliche Bibellese gehörte.

Das dritte Kapitel, das Greschat als „Jahrzehnt der Umbrüche“ (S. 80) betitelt hat, behandelt prägnant so

unterschiedliche Ereignisse, Konflikte bzw. Entwicklungen wie das Tübinger Memorandum, die „Ostdenkschrift“, den sich verändernden Katholizismus, die Studentenrebellion, die EKD-Reform, den Kampf um die Ostverträge, die „Dritte Welt“ und die Ökumene. Deutlich zeigen die Ausführungen zu diesen Themenbereichen, dass in dieser Zeit mit neuen Persönlichkeiten und ihren Argumenten „ein anders geprägter Protestantismus die Bühne betrat“ (S. 84). Die neuen Repräsentanten des Protestantismus vertraten „selbstbewusst eine im Protestantismus und insbesondere in kirchlichen Kreisen keineswegs selbstverständliche moderne, an westlichen Werten orientierte liberal-demokratische Einstellung“ (S. 84).

Im nächsten Kapitel untersucht der Verfasser die grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen, die sich seit 1973 vollzogen haben, und das kirchliche Handeln in dieser Zeit. Ausführlich untersucht der Verfasser dabei das Kirchenpapier der FDP, das 1973 zu heftigen Kontroversen führte. Auch wenn die in dem Papier vertretenen Thesen „politisch chancenlos waren“ (S. 139), beklagten die Delegierten der EKD-Synode von 1974, dass seit der Diskussion der FDP-Thesen manche staatlichen Stellen „von der bis dahin geübten partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ abrückten (S. 140). Weitere Themen, die in diesem Kapitel behandelt werden, sind die Politische Theologie, die Abwehr des Terrorismus, die Friedensbewegung und die letzten Jahre der Bonner Republik.

Das fünfte und letzte Kapitel beleuchtet die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen im vereinten Deutschland und ihre Konsequenzen für die evangelische Kirche. Zunächst stellt der Verfasser unter dem Stichwort „Anschluss statt Zusammenschluss“ die Vereinigung der EKD und der BEK und die schwierigen Angleichungen dar. Ferner behandelt er die kirchlichen Neuordnungen und Fusionen und schließlich im letzten Teilkapitel „Leuchtfener der Zukunft“ (S. 215). Im Mittelpunkt steht hier das „Impulspapier“, das der Rat der EKD im Juli 2006 unter dem Titel „Kirche der Freiheit“ veröffentlichte.

Greschat ist ein kluges, ausgewogenes und sorgfältig gearbeitetes Buch gelungen, dessen Lektüre nur empfohlen werden kann.

<sup>1</sup> Vgl. dazu Rudolf Mau: Der Protestantismus im Osten Deutschlands (1945–1990), Leipzig 2005.

<sup>2</sup> Vgl. dazu z. B. Martin Greschat: Die evangelische Christenheit und die deutsche Geschichte nach 1945. Weichenstellungen in der Nachkriegszeit, Stuttgart 2002 oder ders.: Protestantismus im Kalten Krieg. Kirche, Politik und Gesellschaft im geteilten Deutschland 1945–1963, Paderborn 2010.



## HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

### PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	15,0 - 27,0	%
• Chevrolet:	9,0 - 27,0	%
• Citroën:*	18,0 - 34,0	%
• Fiat:	12,0 - 24,0	%
• Ford:*	15,0 - 34,0	%
• Lancia:	22,0 - 24,0	%
• Lexus:	10,0 - 16,0	%
• Mitsubishi:	10,0 - 15,0	%
• NEU! Mazda:	14,0 - 21,0	%
• Nissan:	10,0 - 27,0	%
• Opel:*	15,0 - 31,0	%
• Peugeot:	16,0 - 34,0	%
• Renault:	18,0 - 30,0	%
• Toyota:	08,0 - 25,0	%
• Volvo:*	16,0	%

**Dienstwagen  
und zeitweise  
dienstlich  
genutzte  
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur  
den kostenlosen  
Bezugsschein  
der HKD!**

\*Höhere Rabatte bei ausgewählten und autorisierten Händlern möglich!  
Stand: Januar 2011. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder beim HKD-Kundenservice: [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de), Tel. 0431 6632-4701

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01  
Fax 04 31 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

## H 21098 Streifbandzeitung

### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich